Aus der Gutachter- und Urteilstätigkeit der Ingolstädter Juristenfakultät im Zeitalter der Hexenverfolgungen

- Teildruck -

Von Joseph Schrittenloher

D 29

Sonderdruck aus Jahrbuch für fränkische Landesforschung
Band 23, Jahrgang 1963

R.U.N.V.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Aus der Gutachter- und Urteilstätigkeit der Ingolstädter Juristenfakultät im Zeitalter der Hexenverfolgungen

Von Joseph Schrittenloher

QUELLENVERZEICHNIS

I. Ungedruckte Quellen:

1. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. I: Allgemeines Staatsarchiv (im folgenden abgekürzt: H. St. A.)
   a) Hexenakten.
   b) Catalogus Archivii Universitatis Ingolstadii, GL Ingolstadt Nr. 17
   c) Bestand Kurbaiern, Urkunden
   d) Staatsverwaltung, Akten
2. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. V: Staatsarchiv für Oberbayern (Oberbay. St. A.)
   Generalregistratur Criminalia
3. Universitätsarchiv München (Univ.-Arch.) Bestandsverzeichnis L III—V
4. Stadtarchiv Ingolstadt (Ing. St. A.) Bestandsverzeichnis IV 1b, c, d

II. Gedruckte Quellen:

1. Krenner Franz von, Bayerische Landtagshandlungen 1429—1513, München, 1804
2. Mederer Joannes Nepomucenus, Annales Ingolstadiensis Academiae, 4 Bände, Ingolstadt, 1782
3. Hermanni Antonii Mariae de Chlingensperger Auctoris et Referentis Consiliorum et Responsorum Criminalium vel Nomine Inclytae Facultatis Ingolstadiensis vel etiam Nomine Proprio Elaboratorum, Tom. I & II [1] Anno MDCCXXXVIII
4. Volumen Consiliorum seu Responsorum Civilium et Criminalium super diversis materiis et quaestionibus elaboratorum auctore et referente Joanne Petro Schiltenberg. Ingolstadii Anno MDCCXXXIX
5. Consiliorum D. Georgii Everhardi Nicolai Senioris Filii Junioris Fratris Quondam Jureconsulti Germaniae praestantissimi et in Inclyta Academia Ingolstadiensis Professoris Ordinarii, München, 1618
6. Constitutio Carolina Criminalis (1532) [1], 1533 (Ing. St. A., Best. Verz. G 298)
7. Kreittmayr Wiguläus Xaver Alois
   a) Codex Juris Bavarici Criminalis [1], 1751
   b) Codex Juris Bavarici Judiciarii [1], 1753
   c) Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [1], 1756.

[1] Erscheinungsort nicht angegeben.

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

Baumgärtel Gottfried, Die Gutachter- und Urteilstätigkeit der Erlanger Juristenfakultät im 1. Jahrhundert ihres Bestehens, Erlangen, 1962.

Bechmann August von, Der churbayerische Kanzler Alois Freiherr von Kreittmayr, München, 1896.

Bezold Friedrich von, Jean Bodin als Okkultist und seine Démonomanie, in Hist. Zeitschrift, Bd. 105 (1910).

Brucker Jakob, Historia critica philosophiae VI, Leipzig, 1767.

Buchda G., Die Spruchtätigkeit der hallischen Juristenfakultät in ihrem äußeren Verlauf, in Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bände 62/1942, 63/1943, 64/1944.

Doeberl N., Entwicklungsgeschichte Bayerns, München, 1. Band, 3. Auflage, 1912; 2. Band, 2. Auflage, 1912; 3. Band, 1931.

Elsässer Carl Friedrich, Über den Geschäftsgang von der Versendung der Akten an Rechtskollegien an bis zur Eröffnung des eingeholten Urteils, Anhang zu: Wilhelm August Friedrich Danz, Grundsätze des ordentlichen Prozesses, Stuttgart, 1806.

Ferchl Georg, Bayerische Behörden und Beamte 1550—1804, 2 Bände, München, 1908/10, 1911/12.

Fischbach O. G., Recht und Juristen in Münchens Vergangenheit, Köln, 1960.

Haeutle Christian, Genealogie des Hauses Wittelsbach, München, 1870.

Hasselwander Norbert, Aus der Gutachter- und Urteilstätigkeit an der alten Mainzer Juristenfakultät, Wiesbaden, 1956.

Hegler August, Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts, Freiburg, 1899.

Hubensteiner Benno, Bayerische Geschichte, 3. Aufl., München, 1955.

Huizinga Jan, Herbst des Mittelalters, deutsch von T. Wolff Mönckeberg, 3. Aufl., Leipzig, 1930.

Jacoby Daniel, Adam Weishaupt, in ADB, Bd. 41, S. 539—550, Leipzig, 1896.

Kellner Werner, Consilia Hallensium Jureconsultorum (Die Spruchpraxis der hallischen Juristenfakultät in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts), Diss. jur., Halle, 1907/1908.

Kirchgeßner Johann Valentin, Tribunal Nemesis Juste Judicantis oder Richterstuhl der rechtrichtenden Gerechtigkeit, Nürnberg, Frankfurt, Leipzig, 1706.

Kohler Josef, Bodinus und die Hexenverfolgung, in Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 66. Bd., Berlin, 1919.

Kluckhohn August, Der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem Kurfürsten Maximilian Josef,

—Die Jesuiten in Bayern mit besonderer Rücksicht auf ihre Lehrtätigkeit, in Vorträge und Aufsätze, hsgg. von K. Th. v. Heigel und A. Wrede, München und Leipzig, 1894.

Klugkist Engelbert, Die Göttinger Juristenfakultät als Spruchkollegium, in Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 5, Göttingen, 1952.

Lexer Matthias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Leipzig, 1940, 22. Aufl.

Liebelt Kurt, Geschichte des Hexenprozesses in Hessen-Kassel, Marburg, 1932.

Liermann Hans, Die Erlanger Juristenfakultät 1743—1943, in Deutschlands Erneuerung, 1943, 27. Jahrgang, Heft 7/9, S. 201 f.

—Justus Henning Böhmer. Ein Wort des Gedenkens zur zweihundertjährigen Wiederkehr seines Todestages, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 66, Kan. Abt., Weimar, 1948, S. 390.

—Richter, Schreiber, Advokaten, ersch. in der Reihe: Bilder aus deutscher Vergangenheit, München, 1957.

Maenner Ludwig, Bayern vor und in der Französischen Revolution, Berlin und Leipzig, 1927.
Merzbacher Friedrich, Die Hexenprozesse in Franken, München, 1957.
Neue Deutsche Biographie, hsgg. v. d. Historischen Kommission bei der Akademie der Wissenschaften, Berlin, 1957.
Prantl Carl, Geschichte der Ludwig-Maximiliansuniversität in Ingolstadt, Landshut und München, 2 Bände, 1872.
Rall Hans, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung, 1745—1801, München, 1952.
— Bayerns größter Staatsmann, in den Ingolstädter Heimatblättern, 14. Jgg., Nr. 9, 1951, S. 33.
Renaud Achilles, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprozeßrechts, 2. Aufl. Leipzig und Heidelberg, 1873.
Riezler Sigmund, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart, 1896.
Romstöck Franz Sales, Die Jesuitennullen Prantls an der Universität Ingolstadt und ihre Leidensgenossen, Eichstätt, 1898.
Rosenthal Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, 2 Bände, Würzburg, 1889 und 1906.
Sartorius J. B., Revision von der Lehre der Aktenversendung, in Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, 14. Bd., Gießen, 1840.
Schultze August S., Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung, Freiburg und Tübingen, 1883.
Siebmacher J., Großes und allgemeines Wappenbuch I 8: Die Siegel der Universitäten, bearb. v. E. Gritzner (1906).
Stintzing Roderich von, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 1, München, 1880, Bd. 2, 1884; fortgesetzt von Landsberg Ernst, Bd. 3, 2 Halbbände, München und Leipzig, 1898.
Stobbe Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig, 1864.
Stölzel Adolf, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien, Stuttgart, 1872.
Wächter C. G. v., Die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutschland vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in Wächters Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Tübingen, 1845.
Wohlhaupter Eugen, Die Spruchtätigkeit der Kieler juristischen Fakultät von 1665 bis 1879, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Weimar, 1938, Bd. 58.
Wolfram Ludwig, Die Illuminaten in Bayern und ihre Verfolgung. Auf Grund aktenmäßigen Befunds dargestellt in Erlanger Programmen, 1. Teil 1899 und 2. Teil 1900.
Zwetsloot Hugo, Friedrich Spee und die Hexenprozesse, Trier, 1954.

EINLEITUNG

1. Die Gutachter- und Urteilstätigkeit bildet einen wesentlichen Bestandteil in dem Aufgabenbereich der Juristenfakultäten im 15. und den folgenden Jahrhunderten.

Die Entwicklung dieser Rechtsinstitute aus der privaten Gutachtertätigkeit einzelner Rechtsgelehrter — zurückgehend auf das ius respondendi der römischen Juristen — und aus dem Versagen der Oberhöfe, die nicht mit gelehrten Juristen besetzt waren, ist wiederholt Gegenstand umfassender Darstellungen gewesen [1].

Die Gründe für den großen Aufschwung der Aktenversendung an die Fakultäten sind mannigfach:

Die Gelehrsamkeit der Professoren verbürgte den Konsulenten eine Entscheidung, die von den am besten theoretisch ausgebildeten Juristen ausgearbeitet worden war. Dazu kommt die große praktische Erfahrung. Viele akademische Lehrer unterbrachen häufig ihre Lehrtätigkeit, um als Räte oder als Gesandte von Fürsten anders geartete Aufgabenbereiche zu übernehmen, wobei insbesondere praktische Aufgaben an sie herantraten [2].

Allerdings werden die Professoren durch diese praktische Arbeit häufig auch von ihrer Vorlesungstätigkeit abgehalten worden sein; dieses bestätigend, schildert der Camerer Schober im Jahre 1586 in einem seiner Berichte an den Herzog diesen Zustand durch die Bemerkung, daß mehrere Studierende gesagt hätten, sie wären wirklich begierig, den einen oder anderen Professor einmal zu Gesicht zu bekommen [3].

Einen weiteren Gesichtspunkt für den Aufschwung der Spruchtätigkeit stellt die Unabhängigkeit der Fakultät von der Obrigkeit dar [4], die gerade im absolutistischen Staat schwer in die Waagschale fiel. Wenngleich sie auch nicht im modernen Sinne ausgebildet war, so gewährleistete sie doch ein erhöhtes Maß an Unparteilichkeit. Ein Beispiel hiefür bietet die Erlanger Juristenfakultät im Jahre 1753 [5]. Als aufgeklärte Anhänger der Wolffschen Philosophie [6] wollten

[1] Die umfassendste Darstellung stammt von Baumgärtel, Die Gutachter- und Urteilstätigkeit der Erlanger Juristenfakultät in dem 1. Jahrhundert ihres Bestehens, S. 1, ferner Wohlhaupter, Die Spruchtätigkeit der Kieler Juristischen Fakultät von 1665—1879, S. 754, Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen Bd. II, S. 64, vergl. ferner die Zusammenstellung des Schrifttums bei Wohlhaupter, S. 754 Fußn. 1.

[2] Vergl. das Vorwort zu Chlingensperger: Consilia & Responsa iuridica criminalia 1738: „Praetereo plurimas arduas etiam causas, in quibus Serenissimo Electori Philippo Wilhelmo Genitori Tuo, plurima cum Satisfactione consuluit pientissimus Parens meus Christophorus de Chlingensperg, in hac Universitate Ingolstadiensi, ad novem fere lustra Jurium Professor ..."

[3] Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximiliansuniversität, I. Bd. S. 310.

[4] Klugkist, Die Göttinger Juristenfakultät als Spruchkollegium, S. 13.

[5] Baumgärtel, a. a. O., S. 43.

[6] Baumgärtel, a. a. O., S. 43.

sie ihre politische Neutralität gegenüber dem Landesfürsten wahren. Daher lehnten z. B. die meisten Mitglieder der Fakultät das an sie gestellte Ansinnen ab, die Rechte des Hauses Brandenburg gegen die Reichsritterschaft wahrzunehmen. Als ein Mitglied, Rudolph, sich doch zur Verfügung stellte, mußte er die dadurch beim Landesfürsten erworbene Gunst mit dem Haß seiner Kollegen bezahlen [7].

Die Unabhängigkeit der Fakultäten ergibt sich auch daraus, daß für sie keine Pflicht zur Rechtsfindung bestand [8]. Die Fakultäten stellten kein Glied der Landesgerichtsverfassung dar. Sie hatten keine Kompetenz und daher auch keine öffentlichrechtliche Verantwortung, außer dem eigenen wissenschaftlichen Gewissen gegenüber [9]. Daß es sich bei der Fakultät nur um die Betätigung ihrer Rechtswissenschaft handelt, findet auch darin seinen Ausdruck, daß in vielen Gutachten der Ingolstädter Zeit zu lesen steht: „Mehr begründeter Meinung nichts benehmend ..."[10].

Auch bot die Geheimhaltung der Fakultät, wenn ein Urteil erholt wurde, große Vorteile. Es sollte auf diese Weise eine unlautere Beeinflussung vermieden werden.

Andererseits hafteten der Aktenversendung zweifellos auch Nachteile an.

Abgesehen von den prozeßrechtlichen Bedenken im Falle der Urteilserteilung wie Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, die allerdings bei dem damals herrschenden schriftlichen Prozeß nur eine geringe Rolle spielen konnten, verzögerte und verteuerte sich der Prozeß.

Die Gerichte, Stadträte und andere Obrigkeiten machten von der Aktenversendung auch bei leichteren Sachen Gebrauch, um auf diese bequeme Art ein wohl begründetes Urteil zu erhalten. Die Mehrkosten hatten die Parteien zu tragen. In diesem Zusammenhang ist ein Schreiben des Kurfürsten an die Regierung von Landshut vom 30. September 1692 bemerkenswert, in dem der Kurfürst befiehlt, daß fürderhin sowohl der Hofrat als auch alle anderen Regierungen [11] in den vorkommenden Malefizhandlungen, ganz gleich, ob sie Hab' und Gut, Ehre, Leib oder Leben betreffen, das Malefizurteil selbst zu schöpfen haben. Falls sie aber ein Urteil von der Hohen Schule einholen wollten, so hätten sie die Unkosten selbst zu tragen. Im übrigen sei die Regierung in Landshut so geordnet, daß sie in der Zahl der Mitglieder die Ingolstädter Juristenfakultät weit übertreffe, in der Geschicklichkeit und Experienz aber so beschaffen sein sollte, daß sie ein

[7] Liermann, Die Erlanger Juristenfakultät 1743—1943, S. 201 f.
[8] Schultze, Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung, S. 210 und 211.
[9] Schultze, a. a. O., S. 210.
[10] Vergl. Gutachtensammlung wie in Fußn. 2 angegeben.
[11] Das gleiche Dekretum erging auch an die Regierungen von Straubing, Burghausen und Amberg. Fernerhin wurde die Hofkammer angewiesen, kein Geld mehr in dieser Sache herauszugeben. (Oberbay. St. A. Generalregistratur 324/21).

Malefizurteil, das bisher sogar von untauglichen und wenig studierten Paan Richtern [12] verfertigt wurde, wohl schöpfen könne [13].

2. Im nachfolgenden soll ein Abschnitt aus der Gutachter- und Urteilstätigkeit der Ingolstädter Juristenfakultät untersucht werden.

Die Fakultät hat zu den verschiedensten Fragen des Zivil- und Strafrechts Stellung zu nehmen. Es soll aber in dieser Darstellung nicht die Einstellung der Fakultät zu allen möglichen Rechtsfragen, sondern nur die zur Hexenverfolgung untersucht werden.

§ 1. Die Stellung einzelner berühmter Rechtsgelehrter zum Hexenwahn.

Die deutsche Rechtswissenschaft des 15., 16. und 17. Jahrhunderts schloß sich — von wenigen Ausnahmen abgesehen — dem allgemeinen Hexenwahn an. Das Hexenunwesen war so sehr im Volk und bei den Gelehrten verwurzelt, daß selbst Geistesströmungen wie der Humanismus und die Reformation nichts vermochten [1].

I. Benedikt Carpzov.

Berühmte Juristen wie Carpzov (1595—1666) waren dem Hexenwahn blindlings ergeben und versammelten die Masse der damaligen Juristen um sich [2]. Carpzov vertrat auch bezüglich der Folter und der Todesstrafe eine strenge Auffassung. In seinem Werk „Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium", Quaestio XLIX Nr. 23, legt er den Art. 109 CCC extensiv so aus, daß der Feuertod auch diejenigen treffen müsse, die lediglich mit dem Teufel einen Pakt schließen oder sonst Verkehr mit ihm unterhalten, ohne jedoch jemand anderem zu schaden. Auch diejenigen Personen seien zu verbrennen, die sich mit dem Teufel „fleischlich vermischen", ohne sich ihm durch einen Vertrag ergeben zu haben [3].

II. Jean Bodin.

Bodin (1530—1596), der Schöpfer des modernen Souveränitätsbegriffes, vertrat in seinem Buch „De magorum daemonomania" mit Nachdruck die Berechtigung des Hexenprozesses und hing dem alten Zauberglauben mittels seiner Gelehrsamkeit ein wissenschaftliches Mäntelchen um [4]. Welch' „lächerliches Machwerk" [5] die Démonomanie darstellt, erhellt aus folgender Erklärung des zum Paradoxen neigen-

[12] Paan Richter = Bannrichter.
[13] Oberbay. St. A., Generalreg. 324/21.

[1] Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 22.
[2] Merzbacher, a. a. O., S. 24.
[3] v. Wächter, Die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutschland vom 15. bis zum 18. Jhdt., S. 292/293.
[4] Huizinga Jan, Herbst des Mittelalters, S. 357.
[5] v. Bezold, Jean Bodin als Okkulist und seine Démonomanie, S. 3.

den Mediziners Guy Patin[6]: Der Verfasser habe selbst gar nicht an Zauberei geglaubt, sondern nur seine Mitwelt über seine wahre Gesinnung täuschen wollen[7].

Nichtsdestoweniger nahm Bodin maßgeblich Einfluß auf die Gestaltung des Hexenstrafrechts und dessen wichtigste Institution, die Folter[8]. Die Art, wie er den Beweis, der im Mittelpunkt jedes strafrechtlichen Systems steht, behandelte, muß als leichtfertig bezeichnet werden[9]. Überall glaubte Bodin den verderblichen Einfluß der Hexen nachweisen zu können[10], so daß Voltaire ihn nach seiner Weise als „procureur général de Belzébuth" hinstellte[11]. So sehr wurde bereits im 18. Jahrhundert der Widerspruch zwischen dem „kühnen Freidenker und dem bornierten Hexenverfolger Bodin" empfunden, daß Jakob Brucker ihm jede philosophische Bedeutung abspricht: er sei ein „cerebrum ab omni ratione vacuum"[12].

Mag auch diese Kritik manchmal zu scharf sein, so wird doch auf die Gestalt Jean Bodins durch seine Rolle als Hexenrichter und Theoretiker des Hexenwahns ein tiefer Schatten geworfen.

Welche Stellung die Mehrzahl der Juristen im In- und Ausland zum Hexenwesen einnahm, läßt sich leicht ermessen, wenn man bedenkt, „daß Bodinus mit Carpzov zusammen noch im 18. Jahrhundert schlechthin als alleinige und unentbehrliche juristische Autorität auf dem Gebiet des crimen magiae" galt[13].

Mit welcher Arglosigkeit die Hexenverfolgung angesehen wurde, geht daraus hervor, daß der französische Jurist Nicolas Remy seine humanistische Bildung dazu verwendete, um „zur Zerstreuung" die Geständnisse der von ihm gemarterten Hexen in lateinische Verse zu kleiden[14].

Als weiterer bekannt gewordener Theoretiker des Hexenwahns ist aus dem Juristenstand der spanische Advokat Torreblanca (Deamonologia 1615) zu nennen[15].

[6] Lettres de Guy Patin, Paris 1846, I 303 f., III 679; hier Briefe vom 16. Nov. 1643 und 27. Juli 1668.
Später urteilte ähnlich Grosley (zitiert von Allard, Histoire de la justice criminelle au XVI siècle, Gent 1868, S. 475.
Daß Bodin bei der Veröffentlichung des Buches bezwecken wollte, die verlorene Gunst des abergläubischen Königs Heinrich III. wiederzugewinnen (vgl. Paul Jacob in seiner Ausgabe von Béroalde de Verville: „Le moyen de parvenir", Paris 1882, S. 11 Anm. 1), ist eine Vermutung, die nicht erwiesen ist. (Vgl. v. Bezold, Jean Bodin als Okkultist und seine Démonomanie, S. 3, wo auch noch weitere Urteile aufgeführt sind).
[7] v. Bezold, a. a. O. S. 3.
[8] Kohler, Bodinus und die Hexenverfolgung, S. 44.
[9] Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 23.
[10] Kohler. a. a. O., S. 55.
[11] Voltaire, Oeuvres L, Paris 1834, S. 283.
[12] Brucker Jakob, Historia critica philosophiae VI, S. 940; vergl. weitere sehr scharfe Urteile bei Bezold, a. a. O., S. 2 Fußn. 1 und S. 3 Fußn. 2.
[13] Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 23.
[14] Bezold, Friedrich v., Jean Bodin als Okkultist und seine Démonomanie, S. 4. Seine Angaben fußen auf Ch. Pfister: Nicolas Remy et la sorcellerie en Lorraine, in der Revue Hist. XCIII; XCIV, 1907.
[15] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 51.

§ 2. Die Einstellung der Ingolstädter Juristenfakultät zur Hexenfrage (16. und 17. Jhdt.).

Wie verhielt sich nun die Ingolstädter Juristenfakultät gegenüber den Wahnideen vom Unwesen der Hexen?

Diese Frage läßt sich beantworten an Hand einzelner Gutachten und Urteile, die erhalten geblieben sind. Sie stammen aus der Zeit, als der Hexenwahn in Bayern seinen Höhepunkt erreicht hatte, aus der Zeit des ausgehenden 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts.

I. Die Freisinger Gutachten[16].

1. Das Gutachten, die Erkennbarkeit der Hexen betreffend.

Zur Erkennung der Hexen diente insbesondere das „stigma diaboli". Man huldigte damals der absurden Anschauung, daß der Teufel diejenigen, die sich ihm verschrieben hätten, mit besonderen Gewächsen und Beulen brandmarke. Von Muttermalen und anderen auf natürliche Weise zustandegekommenen Verbildungen der Haut sollten sie sich dadurch unterscheiden, daß sie beim Hineinstechen nicht bluteten[17]. Man schreckte auch nicht davor zurück, durch Abrasieren der Haare am ganzen Körper festzustellen, ob das Hexenmal nicht versteckt angebracht sei[18].

Mit der Feststellung, ob ein Hexenmal vorhanden sei, war der Scharfrichter beauftragt[19]. Dies ist verwunderlich, wenn man bedenkt, daß einerseits der Scharfrichter ein Außenseiter in der Gesellschaft war, ihm aber andererseits eine so wichtige Rolle im Hexenverfahren zukam; denn beim Vorhandensein eines Hexenmals gab es bei dem gewöhnlichen Verlauf des Prozesses nur eine geringe Möglichkeit, mit dem Leben davonzukommen[20].

Zur Zeit der Hexenverfolgungen war der Scharfrichter nicht ehrengeachtet. Die Tatsache, daß er mit dem Verbrecher unmittelbar zu tun hatte und sich bei der Ausübung seines Gewerbes gewissermaßen die

[16] HStA., Hexenakten (Freising) Nr. 9 (fol. 456 f.).

[17] Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 90 Fußn. 557 mit Hinweis auf Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universallexikon, 12. Bd., Halle und Leipzig 1735, Sp. 1981.

[18] Merzbacher, a. a. O., S. 90, Fußn. 556.

[19] Merzbacher a. a. O., S. 90, der unter Fußn. 555 eine Beschreibung des Examens mit „Doctor Georgen Haan, gewesenen Cantzlers zu Bamberg" anführt: „Das Stigma oder Zeichen hat er auf der linken Weich, ist an der Grös wie ein Pfennig, ratione coloris grieslich blau und gelb untereinander gesprengt ..."

[20] Der Scharfrichterstand war bei den Römern als minderwertig angesehen, wenn der Scharfrichter auch nicht unfrei war (Merzbacher, aaO., S. 83). Die ältere deutsche Meinung teilte diese despektierliche Meinung nicht. Man ging offensichtlich davon aus, daß die Mitwirkung bei der gerechten Bestrafung der Verbrecher nicht ehrenrührig sein könne (Merzbacher, aaO., S. 83).

Finger blutig machte, war der Grund für sein geringes Ansehen. Einen ähnlichen Fall weist die Geschichte der Medizin auf, wo der Chirurg (oder besser gesagt: der Vorläufer des heutigen Chirurgen) in der damaligen Zeit weit weniger Ansehen genoß als seine nur theoretisch tätigen Kollegen [21], und er deshalb in der Fakultät den letzten Platz einnahm, wenn man ihn nicht gar der Zunft der Bader zurechnete [22]. Der gleiche Unterschied in der Stellung bestand zwischen dem praktischen vor Gericht auftretenden Prokurator und dem nur im Hintergrund theoretisch tätigen Advokaten [23].

Der Scharfrichter wohnte außerhalb der Stadtmauern. Er stammte aus der niedersten Klasse des Volkes. Auch seine Kinder waren ehrlos. Daran änderte sich auch in späterer Zeit nichts. Im Jahre 1723 brauchte der studiosus physicis Johann Nicolaus Mez, der Sohn eines Scharfrichters, die Restitution seiner Ehre durch einen förmlichen Akt seitens der Juristischen Fakultät [24], um zum Studium zugelassen zu werden [25].

Trotzdem gelangte mancher Nachrichter auf Grund der Rolle, die der Hexenprozeß ihm zugewiesen hatte, zu nicht geringer Bedeutung. Ein Beispiel stellt Meister Jörg Abriel dar, der Nachrichter von Schongau war. Dieser war in Hexensachen der einflußreichste Mann im ganzen Herzogtum Bayern [26]. Denn er allein wußte, was ein Hexenmal war und was keines. Die Gerichte vertrauten diesem Scharfrichter von Schongau blindlings, denn die allgemeine Regel, daß Hexenmale ge-

[21] Liermann, Richter, Schreiber, Advokaten, S. 44, linke Sp.
[22] Ebda.
[23] Liermann, a. a. O., S. 44, linke Spalte.
[24] Es handelt sich um das ius restituendi honorem et abolendi infamiam, das der Juristischen Fakultät in Ingolstadt zusammen mit anderen Befugnissen (Ernennung von Notaren, Legitimation Unehelicher — und Ehrloser, wie oben erwähnt —, Einsetzung von Tutoren und Kuratoren, Genehmigung von Adoptionen, Entlassung Leibeigener, Ernennung von gekrönten Dichtern, Erteilung von Wappenbriefen) im Jahre 1623 von Kaiser Ferdinand II. verliehen wurde. Vergl. das Diplom des Kaisers vom 28. 1. 1623, abgedruckt bei Mederer, Annales Ingolstadiensis Academiae, IV. Bd. S. 383—393. Nähere Ausführungen bei Prantl, Geschichte der Ludwigs-Maximilians-Universität, Bd. I S. 411 f.
[25] Nur am Rande sei erwähnt, daß trotz der Legitimation Mez von der medizinischen Fakultät nicht zum Studium zugelassen wurde. Er bat daher am 16. 1. 1724 die juristische Fakultät um Manutenenz. Daß ausgerechnet die Schwester-Fakultät eine Restitution und damit ein kaiserliches Privileg nicht anerkennt, stellt wohl einen Ausnahmefall dar, während der Fall, daß die öffentliche Meinung oder ihre Vertreter die Restitution der Ehre nicht anerkannten, häufiger auftrat (vergl. Hofpfalzgrafen-Register, Universität Ingolstadt, Juristische Fakultät, 1623—1806, Herausgeber: Heroldsausschuß der Deutsche Wappenrolle. bearbeitet von Laetitia Boehm, S. 96, Fußn. 78, 79, 82; S. 97, Fußn. 88). Die Juristische Fakultät sah sich im Fall Mez in ihrer Ehre verletzt und nahm mit scharfen Worten zu diesem Vorfall Stellung. (Z. B. Votum des Prof. Schiltenberger: „Cum nobis incumbat defendere iura et privilegia nostrae facultatis, ac diploma ab Imperatore concessum omnibus imponat necessitatem legitimatos recipiendi subpona in diplomate excessa, hinc indicio nos obligatos esse D. Mez in tantum assistere, ut facultas medica eundem recipiat ...“). Aufzählung der einzelnen Aktenstücke, aus denen der Vorgang erhellt, bei L. Boehm, a. a. O. S. 97, Fußn. 84, fortgesetzt von S. 96.
[26] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 172.

gen Stiche unempfindlich seien und beim Hineinstechen nicht bluteten, führte offensichtlich nicht zum gewünschten Erfolg. Abriel hatte sich geradezu auf die Begutachtung von Hexen, inbesondere aber von Hexenmalen spezialisiert. Er reiste in Begleitung seiner Frau und zweier Diener im Land umher [27]; in Werdenfels, Abensberg, München und Freising ist seine unheilvolle Tätigkeit nachgewiesen [28]. In weitaus den meisten Fällen lautete der Bescheid Abriels über das Vorhandensein von Hexenmalen positiv [29]; kein Wunder, wenn man bedenkt, daß dieser Mensch wie überhaupt die Scharfrichter das größte finanzielle Interesse an der Ausbreitung der Hexenverfolgung hatte. Es gab Taxordnungen für die Besoldung der Nachrichter, in denen die Bezahlung für die einzelnen Folterhandlungen und die Hinrichtungsarten genau festgelegt war [30].

Seinen Wirtshausrechnungen nach zu schließen, blühte das Geschäft Abriels, — bei einem Abschiedstrunk in Garmisch zechte man 29 Liter Wein [29].

Dem Fall, den die Ingolstädter Juristenfakultät im Jahre 1590 [31] zu begutachten hatte, lag folgender Sachverhalt zu grunde:

Abriel hatte in einem Hexenverfahren in Freising erklärt, er könne an einer Inquisitin ein Stigma, das er bei der ersten Besichtigung deutlich gesehen habe, nicht wiederfinden. Offensichtlich habe es der Fürst der Finsternisse seinen Blicken entzogen. Es sei keine Seltenheit, daß man eine Malefikantin drei- oder gar viermal untersuchen müsse, bis man doch die Hexenzeichen finde. Es ist hier zu bemerken, daß für jede Besichtigung die volle Gebühr zu entrichten war.

Die Freisinger Richter schöpften Argwohn und sandten die Akten nach Ingolstadt an die dortige Juristische Fakultät. Das daraufhin erstattete Gutachten, das 28 Seiten in lateinischer Sprache umfaßt, behandelt zuerst die Frage, ob eine einzige Denunziation als Indizienbeweis ausreiche: „Primum indicium est ex confessione Margarethae, quae illam sociam delicti fuisse testata est. Sed haec attestatio socii criminis non est sufficiens inditium ad torturam“ [32]. Die Fakultät ist der Ansicht, daß „neminem esse torquendum ex sola delatione unius feminae maleficae, sed ad minimum denunciationem esse necessariam trium vel quatuor feminarum“ [33].

Da die Fakultät das erste Indiz, nämlich die Denunziation, nicht als ausreichend ansieht, erhebt sich die Frage, was von dem rätselhaften Verschwinden der Hexenmale zu halten sei. Die Fakultät nimmt, gemessen an den sonstigen Auswüchsen des Hexenwahns, einen relativ vernünftigen Standpunkt ein, wenn sie ausführt, daß Meister Jörg Abriel sich und andere täuschen könne. Dieser Argwohn sei bei

[27] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 172.
[28] Riezler, a. a. O., S. 172.
[29] Riezler, a. a. O., S. 172.
[30] Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 83.
[31] Von Riezler, a. a. O. S. 173 wohl irrtümlich auf das Jahr 1591 datiert.
[32] HStA. Hexenakten Nr. 9a fol. 456 (Sperrung des Textes vom Verfasser).
[33] HStA. a. a. O. fol. 456′.

einem so gewöhnlichen und verworfenen Menschen nicht zu gewagt [34]. Durch dieses Gutachten wurde dem schrankenlosen Einflusse des Scharfrichters endlich ein Ziel gesetzt [35]. Die Schärfe und der Mut, die aus diesem Gutachten sprechen, lassen sich ermessen, wenn man die Furcht berücksichtigt, die allenthalben vor diesem skrupellosen Menschen herrschte, wie auch der folgende Fall zeigt [36]:

Im Jahre 1592 ließ sich Abriel anläßlich der Enthauptung eines gewissen Hans Völkl, der eines Raubmordes im Scharnitzer Wald schuldig war, eine Ungeschicklichkeit zuschulden kommen und verursachte infolgedessen einen schauderhaften Auftritt. Der Werdenfelser Landrichter Poißl wollte Abriel deshalb nicht den Lohn in der beanspruchten Höhe zahlen. Abriel drohte dem Landrichter, „die Sache mit der Klinge zu teilen“ [37]. Auf den Bericht Poißls hin ließ die Freisinger Regierung den Scharfrichter in voller Höhe befriedigen, “um keine Weiterungen zu verursachen“ [38].

Abriel war in seiner Willkür fähig, in einem Falle z. B. zu erklären, er habe an der Inquisitin zwar kein Hexenmal gefunden, aber diese „habe die Gestalt gut, daß sie ein Unhold sei“. Allein auf Grund dieses sachverständigen Urteils wurde gegen die unglückliche Kreatur weiter mit Folterwerkzeugen vorgegangen [39].

Im Prozeß gegen die Schlossersfrau Margarete Pfisterin, den der Freisinger Stadt- und Landrichter Marquard Johann durchführte, brachte es Abriel dahin, daß die Gefolterte, nachdem sie bereits Geständnisse abgelegt hatte, am nächsten Tag neuerdings und unnötigerweise gemartert wurde [40]. Wenn die Folter wiederholt werden sollte, war sonst ein dies intercalaris vorgeschrieben. Aber bei dem Verbrechen der Hexerei als crimen exceptum entfielen alle diese Schutzvorschriften [41].

Die Ingolstädter Juristische Fakultät kann für sich in Anspruch nehmen, nicht unter dem einschüchternden Banne des Meisters Jörg Abriel, des Scharfrichters und Kenners der Hexenmale, gestanden zu sein, ihm vielmehr eine empfindliche Einbuße an Ansehen zugefügt zu haben. Die Fakultät lehnte es in dem Gutachten ab, an der Angeklagten eine peinliche Befragung durchführen zu lassen: „In dubio autem casu sequi debemus benigniorem partem, ne reus scilicet torqueatur“ [42].

Sie will allerdings auch nicht beim Herzog in den Ruf kommen, als lehne sie die Existenz der Hexen überhaupt ab: „Primo nam inter

[34] HStA. a. a. O. fol. 458: „... carnifex ... deceptus per errorem vel imprudentiam aut forte alios decipere volens, quod in id genus hominibus vilibus et abiectis suspicare non adeo temerarium est ...“.
[35] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 173.
[36] Riezler, a. a. O., S. 173, Fußn. 3.
[37] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 173, Fußn. 3.
[38] Riezler, a. a. O., S. 173, Fußn. 3.
[39] Riezler, a. a. O., S. 172.
[40] Riezler, a. a. O., 173.
[41] Kirchgeßner, Tribunal Nemesis, S. 171 und 57; Quanter, Die Folter, S. 99 und 121.
[42] H. St. A. Hexenakten Nr. 9a fol. 460.

omnes constat crimen istud sortilegii ac maleficii esse atrocissimum inter omnia crimina, si quidem laeditur maiestas divina, pactum fit cum diabolo ... blasphemia in Deum et omnes sanctos, peccatum contra naturam cum spiritualibus creaturis ..." [43].

Die Fakultät ist mit dem herrschenden Schrifttum einer Meinung, daß bei einem Delikt, das im Verborgenen begangen wird, auch leichtere Indizien ausreichen: „... in atrocioribus delictis, et quae simul etiam sunt difficillimae probationis, quale est crimen, de quo agitur, quod in occulto committitur cum diabolo, indicia leniora sufficiunt ad torturam" [44].

Trotzdem sei in vorliegendem Fall auf Freilassung der Angeklagten zu erkennen: „Quod si non ita clara sciri possit, cuius qualitatis sit haec femina captiva forte, quod diversi diversa loquantur de ipsa ac sentiant, ut fit, ... adhuc putamus, benigniorem partem eligentis, quia iuxta regulas vulgares delictum non praesumitur, sed unusquisque bonus et iustus putatur eam non esse torquendam sed relaxandam ex carceribus ut supra" [45].

2. Freisinger Gutachten aus dem Jahre 1631.

a) Das zweite Gutachten wurde dem Freisinger Gericht rund 40 Jahre später erstattet (4. Dez. 1631). Bezüglich der Delinquentin wird festgestellt, daß sie „von vil langen Jahren hero" [46] wegen Hexerei allgemein verschrieen sei [47], ferner, daß sie als Witwe immer allein hause. Außerdem hätten ihr studierender Sohn und ein anderer Student sie einmal in ihrem Zimmer gesucht, aber nicht gefunden, obwohl sie von außen jedesmal jemanden in dem Zimmer hantieren gehört, und dieses sei ihnen dreimal hintereinander passiert. Daraufhin hätten sie Nachbarn und das Gericht verständigt. Drittens hätten etliche Personen, „so in honoribus et officiis waren", nachts vor dem Hause der Angeklagten Schreie gehört: „Heraus, heraus!" Als die Zeugen zum Kellerfenster hinabschauten, hätten sie die Angeklagte gesehen, wie sie bald gelacht, bald gesungen und bald geweint habe. Man habe sie auch allein mit sich reden hören.

Es handelte sich offensichtlich um eine Geisteskranke, was auch daraus hervorgeht, daß sie während der Tortur dem Scharfrichter „ganz lachendt fürkhommen".

Der Fakultät wurden nun folgende Fragen vorgelegt:

„Erstlich, wie mit der delata weithers zu verfahren, ob gegen Ihr fernere, gleiche, oder stärkere tortur zu gebrauchen?

[43] H. St. A. a. a. O., fol. 460′.
[44] H. St. A. a. a. O., fol. 460′.
[45] H. St. A. Hexenakten Nr. 9a, fol. 463′.
[46] H. St. A. a. a. O., fol. 475.
[47] H. St. A. a. a. O., fol. 475: „bei menigerlich in üblem geschraj gewesen ...", menigerlich bedeutet allgemein, auch männiglich, aus ahd. manno gihwilih = der Menschen jeder, vergl. Kluge/Götze, Etymologisches Wörterbuch d. deutsch. Sprache.

Am andern, wann Sie auch in solcher nichts bekennen werde, ob sie sich so weith purgiert, daß sie wiederumb auß dem Verhafft nach Hauß frey oder waß gestalten zu lassen, oder ob Sie lenger und wie lange in der Gefängnuß zu enthalten.

Drittens, wann ein dergleichen Zauberin ad mortem condemniert würde, weme ihr Verlassenschaft gebühre, sowohl wann heredes descendentes, alß allein collaterales vorhanden". Auch fürchtet das Freisinger Gericht um die Unkosten, wenn es anfragt, ob nicht wenigstens die aufgelaufenen Kosten aus dem Nachlaß genommen werden können. Fernerhin wird gefragt, ob die Verhaftete, falls sie sich nicht völlig entlasten könne, bis zu ihrem Lebensende im Kerker festgehalten werden solle. Wem stünde in diesem Falle die Hinterlassenschaft zu? [48]

Die Antwort der Fakultät mutet geradezu modern an. Sie zeigt, daß die Ingolstädter Juristen auch beim Hexenprozeß ihre juristische Nüchternheit nicht einbüßten. Man glaubt ein Urteil aus neuester aufgeklärter Zeit vor sich zu haben, wenn man die Rüge liest, der Sachverhalt sei nicht genügend aufgeklärt:

„Was die erste Frage betrüfft, ... so hetten wür zu mehrerer Sicherheit unserer Gewissen lieber den ganzen Inquisitionsprozeß, als nur ein Extract oder daraus gezogene facti speciem gelesen". Die Fakultät könne sich daher kein Bild von dem bisherigen Verlauf des Prozesses machen, insbesondere darüber, wieviel Zeugen vernommen worden seien, ob sie beeidigt worden seien, wie die Zeugen qualifiziert seien, woher sie ihr Wissen hätten und wie sie „in tempore und andere circumstantiis" übereinstimmen, ferner, wie alt sie und insbesondere der Sohn und der andere Scholar damals gewesen seien [49].

In einer Zeit des allgemeinen kritiklosen Wahns interessiert sich die Fakultät fernerhin dafür, wie die Studenten das Gericht um Hilfe angegangen hätten. Nachdem im facti specie davon die Rede sei, daß die Studenten bis abends um 9 Uhr zusammen gearbeitet hatten, sei es wichtig, zu wissen, ob sie vielleicht bezecht heimgekommen seien, und was dergleichen Umstände mehr sind, an denen sehr viel gelegen sei [50].

Die Entscheidung der Fakultät lautet daher: „ ... können wür doch nit sehen, wie gegen der eingefangenen person auf die bishero wider Sie erscheinende indicien peinlich zu verfahren, ... sondern vil mehr auf Widerstellung wann man ihrer begehren wird, außzulassen seye; sintemalen die wider Sie laufende indicia zu neuem fernerem peinlichen Prozeß nit schluessen ..." [51].

Riezler [52] spricht hier von einer Freilassung „unter Verhängung des Damoklesschwertes, daß sie sich jederzeit dem Gericht auf Verlangen wieder stellen müßte". Nach der Auffassung Riezlers empfiehlt das Gutachten also eine Einstellung des Verfahrens ohne Rechtskraft (vergleichbar mit einer Einstellung des Verfahrens seitens der Staats-

[48] H. St. A. a. a. O,. fol. 480.
[49] H. St. A. Hexenakten Nr. 9a, fol. 481.
[50] H. St. A. a. a. O., fol. 481.
[51] H. St. A. a. a. O., fol. 482.
[52] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 269.

anwaltschaft nach geltendem Recht), d. h. das Verfahren kann, gestützt auf die alten Indizien, wieder aufgenommen werden.

Dies geht aber aus dem Gutachten nicht hervor. Vielmehr stellt die Fakultät fest, daß auf Grund der bisher vorliegenden Indizien gegen die Angeklagte keine Folter anzuwenden sei. Keinesfalls meint die Fakultät, daß das Freisinger Gericht das Verfahren auf Grund der alten Indizien später wieder aufnehmen könne: „... sintemalen die wider Sie laufende indicia zu neuem fernerem peinlichen Prozeß n i t schlüessen ...".

Daß die Angeklagte sich dem Gericht „wann man ihrer begehren wird", wieder stellen müsse, ist nur eine Warnung an die Freizulassende, fernerhin — soweit das möglich ist – keinen Verdacht mehr zu erregen. Der Fall, daß sich die Angeklagte wieder stellen müsse, kann nur eintreten, wenn n e u e Indizien vorliegen; denn sonst wäre ja das Gutachten ein Widerspruch in sich. Daß die Freilassung (Freispruch) nicht davor schützen kann, daß beim Vorliegen neuer Indizien ein neues Verfahren eingeleitet wird, ist nichts Ungewöhnliches.

Das Gutachten enthält auch noch einige weitere bemerkenswerte Ausführungen über die Indizien. Die Aussage eines anderen Unholden, der die Angeklagte beim Hexentanz gesehen haben will, bezeichnet die Fakultät als wertlos, da weder Zeit noch Ort näher angegeben seien. Ferner habe sich die Denunziantin widersprochen. Bezüglich der Angabe, daß die Inquisitin wegen Hexerei „beschrayt seye", sei nicht ersichtlich, „wan solche fama und von welchem habe sie den anfang genommen ..."; daß sie wenig Gemeinschaft mit den Leuten gehabt, sei auch nichts Besonderes, denn es gebe viele Weibs- und Mannspersonen, die viel lieber daheim ihre Zeit verbringen als Gesellschaft haben [53].

Was drittens sonst die Geschichte mit ihrem Sohn und dem anderen Studenten betrifft, so habe sich die Inquisitin gerechtfertigt.

Viertens, daß etliche angesehene und in öffentlichen Ämtern befindliche Personen die Schreie gehört haben, so wisse die Fakultät nicht, ob sie die Schreie auf einmal oder zu unterschiedlicher Zeit gehört haben und zu welchem Zeitpunkt sie diese Schreie gehört haben [54].

b) Schließlich wird der Fakultät noch die Frage vorgelegt, ob das Vermögen wegen des crimen veneficii konfiskabel sei [55].

Die Fakultät stellt fest, daß diese Frage bei den Rechtsgelehrten umstritten sei. Obwohl dieses Problem für den vorliegenden Fall unerheblich sei, wolle sie doch ihre Meinung darlegen.

Das Vermögen solle nicht zugunsten des Staates eingezogen werden, sondern besser den Kindern, oder, wenn Kinder fehlen, den nächsten Verwandten bis zum dritten Grad zugute kommen. Diese müßten aber, soweit sie es vermögen, die Kosten tragen, „iuxta iuris regulam: victus

[53] H. St. A. Hexenakten Nr. 9a, fol. 482.
[54] H. St. A. a. a. O., fol. 482.
[55] H. St. A. a. a. O., fol. 483'.

victori tenetur in expensis". Die gleiche Meinung vertritt die Fakultät bezüglich derer, die zu lebenslangem Kerker verurteilt werden [56].

II. Gutachten vom Jahre 1601 über die Bedeutung der Denunziation.

In zwei Gutachten aus dem Jahre 1601 befaßt sich die Fakultät u. a. mit der rechtlichen Würdigung der Denunziation.

1. Im Gutachten vom 2. April 1601 [56a] schließt sich die Fakultät dem Standpunkt Binsfelds (De Indicione Maleficorum, Indicio 6) an, daß nämlich Diffamierungen anderer Hexen ein ausreichendes Indiz seien, um Spezialinquisition, ja sogar die Folter anzuordnen.

2. Diese Ansicht wird jedoch bald wieder aufgegeben, wie das Gutachten vom 25. September 1601 [56b] zeigt.

Die Aussagen der Hexen seien überhaupt mit Vorsicht zu gebrauchen, denn die meisten seien durch die Qualen der Folter abgestumpft und berichteten kaum die Wahrheit. Etliche könnten auch meinen, daß sie durch Mitteilung einer stattlichen Anzahl von Komplizen desto eher frei würden. Die Fakultät läßt aber in diesem Gutachten dennoch die Folter an fünf Frauen zu, weil sie schon seit vielen Jahren als Hexen „beschrait" gewesen seien.

3. In einem anderen Gutachten [56c] heißt es, daß Denunziationen auch vom Teufel angestiftet sein könnten.

4. Aus dem Jahre 1625 liegen noch zwei Gutachten vor, die auf Ausstäupung und Landesverweisung erkennen, allerdings ohne nähere rechtliche Begründung [56d].

III. Das Ingolstädter Gutachten über einen Kinderprozeß (1624).

Der Hexenwahn machte auch vor Kindern nicht halt. Im Schrifttum sind zahlreiche Hexenprozesse, bei denen Kinder angeklagt waren und hingerichtet wurden, aufgeführt.

[56] H. St. A., Hexenakten Nr. 9a, fol. 483′ und 484. In den Hexenakten Nr. 9e findet sich ein Protokoll des Stadt- und Landpfleggerichts Freising von 1721, wonach der Bürgermeister Johann Christoph Rieder vorschlägt, in dem Verfahren gegen fünf Malefikanten (Joseph Schwaiger, Kaspar Spitaller, Georg Mayr, Peter Grözl, und Georg Zechetmayr) die Akten an die Ingolstädter Juristische Fakultät zu schicken. Er wird aber von den übrigen Mitgliedern überstimmt, die gemäß einem Gutachten des Bannrichters die sofortige Hinrichtung beschließen.

[56a] H. St. A. Hexenakten Nr. 4, Produkt 1.

[56b] H. St. A. Hexenakten Nr. 4, Produkt 6.

[56c] H. St. A. Bestand Kurbaiern Nr. 9347.

[56d] H. St. A. Staatsverwaltung, Nr. 2218 S. 29 und 29′.

Von 1625 bis 1629 fanden in Franken 26 Hinrichtungen von Kindern statt, die im "Verzeichnis der Hexenleut" aufgeführt sind [57]. Häufig kommt es vor, daß die Kinder von Hexen ihrer Mutter auf dem Scheiterhaufen nachfolgen [58]. Auch in Ingolstadt waren in einem Prozeß, der bei der Statthalterei geführt wurde [59], ein neunjähriger Bub und ein zwölfjähriges Mägdlein angeklagt. Sie waren die Kinder eines Soldaten der Ingolstädter Leibgarde und einer hingerichteten Hexe.

Sonst waren Kinder nicht fähig, einen Rechtsbruch zu begehen. Wenn sich auch keine genauen Angaben darüber machen lassen, mit welchem Zeitpunkt der Minderjährige strafrechtlich verantwortlich wurde, so kann doch das 15.—16. Lebensjahr als maßgeblicher Zeitpunkt angenommen werden, mit dem die strafrechtliche Reife eintrat [60]. Aber auch hier entband der Charakter des „crimen exceptum" von diesen Vorschriften.

Im Ingolstädter Stadtarchiv liegt „Einer löblichen Juristenfakultät alhier rechtlich Gutachten, waß mit den Waißenkhündern weiteres vorzunehmen sei, vom 11. Aprilis Anno 1624". Erstattet wurde das Gutachten „Denen Edlen, Fürsichtig, Ersamben und Wolweisen Herrn Bürgermaister und Rath der Churfürstlichen Haubtstatt Ingolstatt. Unsern besonders lieben Herrn und Nachbarn ..." [61].

Die erste zu beanwortende Frage lautet: „... ob und auf waß Weiß gegen die verhafften Waisenkhünder verrner prozess fürzunehmen seye". Es wird festgestellt, daß die Kinder „der Hexerei halben nit allerdings unschuldig wehren". Sie seien etliche Male ausgefahren. Sie hätten mit dem „bösen fründts" Unzucht gepflegt und der „alten Weibern Gesellschafft bekhennt".

Dies haben die Kinder sowohl unter der Tortur, die in Rutenschlägen bestand, als auch nachher ausgesagt [62].

Die Fakultät ist nicht frei vom Hexenwahn. Aber sie ist immerhin in der Lage, auch folgenden Überlegungen Raum zu geben:

Die Kinder hätten sich in ihren Angaben fast in allen Punkten widersprochen [63]. Sie hätten auch unmögliche Sachen erzählt und schließlich mit vernünftigen Gründen alles widerrufen [64]. Schließlich sei die Jugend der Inquisiten zu berücksichtigen. Der älteste sei 11 Jahre, der jüngste noch nicht 4 Jahre alt. Deshalb könnten die Kinder

[57] Vergl. die Aufstellung bei Merzbacher, a. a. O. S. 151.
[58] Riezler, a. a. O., S. 202.
[59] Akten der Statthalterei Ingolstadt aus den Jahren 1610—18, H. St. A., Hexenakten Nr. 7a.
[60] Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 151, Fußn. 941.
[61] Ing. St. A., Bestandsverzeichnis IV 1b.
[62] „... und darauf sowol in alls extra ferularum torturam bestendiglich verhart haben ...".
[63] Ing. St. A., Bestandsverzeichnis IV 1b: „... aber wan wür entgegen consideriren, daß die Khünder in ihren bekhanntnussen vast allzeit varijrt, bisweylen contradictoria ...".
[64] Ing. St. A. a. a. O.: „... und gleichsam unmigliche Sachen außsagt, auch entlich mit anzaigung vernünfftiger Ursachen alle vorgehende confessiones revidiert, und ihre Unschuld vorgeben haben, ...".

nicht mit allgemeinen Maßstäben gemessen werden. Hier finden sich leichte Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Sie hätten weder Menschen, noch Vieh, noch dem Getreide Schaden zugefügt, „vil weniger dem Tüffel homagium prestiert und Gott den Herrn verlaugnet".

Deshalb seien mit den Kindern keine weiteren Untersuchungen anzustellen. Sie seien vielmehr zu entlassen.

Die zweite Frage lautet: Was soll geschehen, wenn die Kinder nicht als schuldig anzusehen seien? Soll dann zu einem späteren Termin das Verfahren wieder aufgegriffen werden?

Die Fakultät ist aber der Ansicht, daß die Kinder für alle Zeit auf freien Fuß zu setzen seien[65]. Das Gutachten empfiehlt weiter, daß die Waisenkinder „unverdächtigen Personen" übergeben werden sollen, welche sie zur Gottesfurcht und zur Arbeit erziehen sollen. Diese Personen sollen monatlich alle Beobachtungen dem Rat melden.

Diese Maßnahme entspricht nur dem Wohlwollen gegenüber den Kindern; denn man will den Kindern, die ohne Eltern sind, eine geeignete Erziehung vermitteln[66].

In einer Zeit, in der die Hexenangst nicht einmal vor Kindern halt machte, in der die Ansicht vertreten wurde, daß die Kinder bereits im Mutterleib mit dem Teufel in Beziehung stünden, ist es tröstlich, zu sehen, wie in einem Gutachten nicht nur auf Freilassung der Kinder erkannt wird, sondern darüber hinaus auch das fernere Wohl der Kinder im Auge behalten wird:

„... Und dieweil die Khünder in ansehung ihres schlechten Alters, daß Proth mit ihrer Handtarbeith völlig noch nit gewinnen khönnen, und doch sie niemand gern würde umsonst wöllen in der Zucht und Cost halten, bevorab daß sie der Hexerey halber vasst bei meniglichen[67] beschrayet. Also, und damit gemainer Statt Cammer auch nit zuvil beschwerth werde, vermainen wür guttachtens weiß, daß man etwas von der gestifften und täglich fallenden Allmusen hergeben, und entgegen annder unnotdurfftige Betler, uhndörffte[68] Bürgerskhünder, starcke Weiber, welche wol khönten arbeiten, frembde und müssig genger abschaffen solle".

Dieser Standpunkt, in dem fürsorgerechtliche Fragen in auch heute noch befriedigender Weise gelöst werden, läßt erkennen, daß die Mitglieder der Juristischen Fakultät einen Blick für die Probleme der Zeit besaßen.

[65] „... also sind wür der mainung, daß sie derselben (bezogen auf Strafe, Anm. d. Verf.) entlassen und erledigt werden".

[66] Dies geht aus der Begründung hervor: „... und wann man die armen Khünder ganz und gar wurde an das ellend jagen, ist zu beförchten, sie mechten bei so beschaffenen Sachen erst von neuem unnd verrner verführt werden und volgends mit Leib und Seel zu grunde gehen." Ing. St. A., Bestandsverzeichnis IV 1b.

[67] Siehe Anm. 47.

[68] Undürftig = nicht bedürftig, vergl. L e x e r Matthias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch.

Eine weitere Frage geht dahin, ob gegen die von den Kindern angegebenen Personen die Inquisition eingeleitet werden solle. Die Fakultät antwortet: „... antwortten wür, daß der Zeit und bei so beschaffenen Sachen ... vernere inquisition nit khüne angestelt werden, dann dieweilen der Khünder alls principale aussagen zu Recht ad ulteriorem processum vel poenam nit gültig, so khan dieselbe auch den angebenen und beschuldigten alls complicibus nit preiudicirn, in sonderbahren Bedennkhen, daß besagte angebene Personen wie in actis sub n. 8 ... sonsten bonae famae und der Hexerei halben bei den benachbarten nicht verdächtigt oder beschrayt sind ..." [69].

Das Gutachten erwähnt noch einen weiteren Fall, der sich aus einer gewissen Beilage Nr. 4 zum übersandten Akt ergebe: Das Gesicht der Tochter des Amtmanns sei in der Kirche während der Predigt blau geworden; das Mädchen habe sich die Ursache dieses Vorgangs nicht erklären können. Nun habe ein gewisser Simon, der im Gefängnis sitze und mit der Sache gar nichts zu tun habe, „ungefragt und von ihm selbst vermelt", daß die Catharina Prändlin bei ihr (dem Mädchen) in derselben Stuhlreihe gesessen sei und die Tochter des Amtmanns angeblasen habe. Dies habe ihm die Prändlin selbst erzählt.

Die Fakultät meint, daß diese Kenntnis des Simon eher diesen als die Präntlin verdächtig mache [70].

Die Fakultät denkt an den Fall, daß der Amtmann mit seiner Tochter über das Anblasen und über die Prändlin gesprochen haben könnte und der Simon dies gehört habe. Schließlich bliebe noch die Möglichkeit offen, daß die ganze Angelegenheit nur ein Produkt der lebhaften Phantasie des Simon sei [71].

Im übrigen hält die Fakultät diese spärlichen Angaben für völlig unzureichend. Es sei ja noch nicht einmal geklärt, ob die Tochter des Amtmanns wirklich angeblasen worden sei, ja, ob die Prändlin überhaupt neben ihr im Stuhl gesessen sei. Deshalb sollen zuerst einmal der Amtmann und seine Tochter zur Untersuchung aller von der Fakultät aufgezählten Möglichkeiten gehört werden.

Während beim normalen Gang des Hexenprozesses die Beschuldigten zum Zwecke der Sachaufklärung der Folter unterworfen wurden, läßt die Ingolstädter Fakultät erst einmal die Verletzten verhören und weist auf die Bedenken hin, die sich aus vernünftigen Überlegungen ergeben.

Sollte sich nun ein Verdacht gegen den Simon ergeben, so müsse er verhört werden. Falls er sich rechtfertigen könne [72], so müsse er mit den Waisenkindern entlassen werden. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, müsse gegen ihn allerdings weiter verfahren werden.

[69] Ing. St. A., Bestandsverzeichnis IV 1b.
[70] Ing. St. A. Bestandsverz. IV 1b: „... so würde Simon sich der Hexerey halben sehr verdechtig machen ...".
[71] Ing. St. A. a. a. O,. „... vnd alßdann seinem brauch nach etwaß zusammen getreimbt vnd erdichtet hat,"...
[72] Ing. St. A. a. a. O.: „... so er auch diesen Verdacht würde purgiern ...".

Dieses Gutachten zeigt in besonderer Weise, wie die Fakultät frei von Fanatismus an die Aufklärung der Hexenfälle heranging.

§ 3. Wilhelm V. und Maximilian I. und die Hexenverfolgung.

Die Blütezeit des Hexenwahns in Bayern fällt in die Regierungszeit Wilhelms V. (1579—1597) und Maximilians I. (1597—1651; vom 1. Dez. 1594 bis 15. Okt. 1597 als Mitregent neben seinem Vater Wilhelm V.) [73]. Es ist nun nicht uninteressant, der Einstellung dieser Herrscher zum Hexenwesen nachzugehen. Dabei werden auch Beziehungen dieser Monarchen zur Ingolstädter Juristenfakultät aufzudecken sein.

Herzog Wilhelm wie auch Maximilian ließen sich über die Hexenfrage umfangreiche Gutachten verschiedener Fakultäten und auch Einzelgutachten von theologischen und juristischen Gelehrten anfertigen [73a].

I. Das Doppelgutachten der Theologischen und Juristischen Fakultät.

Am 2. April 1590 ersuchte Herzog Wilhelm V. die Theologische und Juristische Fakultät seiner Landesuniversität um ein Gutachten, wie er sich dem Hexenwahn gegenüber verhalten solle. Das Responsum duarum facultatum Theologicae et Iuridicae Academiae Ingolstadiensis [74] enthält folgende Abschnitte:

„§ 1. Quid agendum a magistratu et iudice seculari in causa maleficarum“ [a].

„§ 2. Severe animadvertendum in maleficos“.
(Hier wird ausgeführt, daß bei den Richtern auch ein Doktor der Hl. Schrift sein solle. Die Hexen aber oder die Unholde schadeten nicht nur dem ewigen Heil, sondern auch dem diesseitigen Wohlergehen der Menschen. Daher müsse dieses Übel sowohl von der geistlichen als auch von der weltlichen Obrigkeit gestraft werden, „... cum crimen sit mixti fori“).

„§ 3. Quibus modis institui oporteat inquisitionem“.
(Die Inquisition solle sich auf General- und Spezialinquisition erstrecken).

„§ 4. Quomodo maleficium cognosci possit“.

„§ 5. Quae ad carcerem et etiam tormenta sufficiant indicia et praesumptiones“.

[73] Haeutle, Genealogie des Hauses Wittelsbach, S. 54 und 60.
[73a] Vergl. H. St. A., Staatsverwaltung Nr. 1981 und 2063 sowie Hexenakten Nr. 3.
[74] H. St. A., Hexenakten Nr. 3.
[a] maleficiarum Hs.

(Der Besitz verdächtiger Gegenstände oder die Denunziation durch einen bereits Angeklagten reicht für die Einleitung des Verfahrens aus).

„§ 6. Quomodo et quando personae illae deferri, capi, et puniri debeant".
(In diesem Abschnitt ist bemerkenswert, daß eine Person absolviert und rehabilitiert werden solle, wenn sich herausstellen sollte, daß sie unschuldig sei. Falls sie durch die Verdächtigung einen Vermögensschaden erlitten habe, so müsse ihr dieser ersetzt werden).

„§ 7. Qui sit servandus circa totum hoc crimen processus".

Im 7. und letzten Abschnitt befaßt sich das Gutachten mit dem Prozeß in Hexensachen. Außer den bisher angeführten allgemeinen Gesichtspunkten sei noch folgendes zu beachten:

Man solle den Angeklagten ihre Verteidigung belassen. Auch sollen ihre Advokaten gehört werden, wie es auch bei anderen Malefizsachen üblich sei. Darauf weist die Fakultät auch in dem bereits erwähnten Gutachten vom 2. April 1601 hin.

Dieser Standpunkt, der unserem rechtsstaatlichen Denken selbstverständlich erscheint, ragt durchaus aus der allgemeinen Meinung jener Zeit hervor. Im allgemeinen hielt man eine Verteidigung in Hexensachen zumindest für überflüssig, ja sogar für verwerflich. Derjenige, der eine wegen Hexerei angeklagte Person verteidigte, wurde für strafwürdiger erachtet als die angeklagte Person selbst [75]. Der Verteidiger konnte sich auch leicht einer Begünstigung der Ketzerei und Zauberei schuldig machen [76]. Ein Advokat, der einen der Ketzerei bereits Verdächtigen verteidigte, stellte sich dadurch auf die Seite des Ketzers und mußte deshalb vor dem Bischof in aller Öffentlichkeit Abbitte tun [77].

Weil man allein in der Übernahme einer Strafverteidigung etwas Ehrenrühriges erblickte, übernahm der vornehme Advokat, der auf sich hielt, von vornherein keine Strafverteidigung [78]. Im anderen Fall wäre die vornehme Klientel nicht zu ihm gekommen [79]. Der Laie hielt — und hält teilweise — eben den Angeklagten nicht nur für der Tat verdächtig, sondern bereits für den Täter.

Im übrigen hatte eine Verteidigung bei der herrschenden Voreingenommenheit wenig Wert. Tatsächliche Erfolge, wie Abwendung der Todesstrafe, sind aus den Protokollen äußerst spärlich ersichtlich [80].

Immerhin wirft es ein gutes Licht auf die Ingolstädter Juristen — denn es kann als sicher gelten, daß von ihnen die prozeßrechtlichen

[75] Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 82 mit Hinweis auf Kobler, Archiv f. Strafrecht und Strafprozeß, 66. Bd., S. 46.
[76] Merzbacher, a. a. O., S. 82.
[77] Merzbacher, a. a. O., S. 82.
[78] Liermann, Richter, Schreiber, Advokaten, S. 34.
[79] Liermann, Richter, Schreiber, Advokaten, S. 35.
[80] Merzbacher, Die Hexenprozesse in Franken, S. 82.

Beiträge des Doppelgutachtens stammen —, daß sie die Verteidigung grundsätzlich zulassen. Man wird sich daher dem Urteil nicht anschließen wollen, daß das Gutachten so gehalten sei, „wie es der eifrigste Hexenverfolger nur wünschen konnte“ [81].

Im 7. Abschnitt wird weiter empfohlen, die Namen der belastenden Zeugen insbesondere dem Schuldigen zu verheimlichen, damit den Zeugen kein Unheil zugefügt werden könne. Falls aber keine Gefahr vorhanden sei, so mögen die Namen bekannt gegeben werden „sicut in aliis causis regulariter“ [82]. Auch hier wieder der Hinweis, daß bei den Hexenprozessen die bisher bewährten Prozeßgrundsätze zu beachten seien. Offensichtlich spielte dieser Grundsatz bei der Beantwortung der Frage „qui sit servandus circa totum hoc crimen processus“ eine größere Rolle als der gegenteilige Grundsatz vom „crimen exceptum“.

II. Beeinflussung der Ingolstädter Spruchtätigkeit durch Maximilian I.

Als Maximilian I. 1597 die alleinige Regierung antrat, war der Hexenwahn in Bayern bereits in erschreckendem Maße heimisch geworden. Und auch dieser Herrscher konnte sich dem Hexenwahn nicht entziehen, eine Tatsache, die angesichts der sonstigen unbestritten hohen Vorzüge Maximilians erstaunlich ist.

Ein gewisser Milderungsgrund liegt allerdings in der Erziehung des Fürsten. Einer der Erzieher war der Theologe Johann Baptist Fickler, der ein überzeugter Anhänger des Hexenwahns war und auch ein Werk verfaßte: „Indicium generale de poenis maleficarum magorum et sortilegorum utriusque sexus“ [83].

Während seines (Maximilians I.) Universitätsaufenthaltes in Ingolstadt, wo ihn u. a. der größte kath. Theologe der Zeit, Gregor von Valencia — der auch das Doppelgutachten mitunterschrieben hatte — unterwies [84], ließ man den 17jährigen Prinzen sogar der peinlichen Befragung von Hexen beiwohnen [85]. In dem erhalten gebliebenen Briefwechsel mit seinem Vater berichtet er wiederholt von Inquisitionen. Am 7. Mai 1589 schreibt er: „Wir hätten gern wieder eine suspectam personam der Zauberei wegen einziehen lassen, so hat man doch nit auf den rechten Grund kommen können, jedoch haben die Räte gute Inquisition halten lassen, vielleicht bringt man sie noch zuwege“ [86]. Ein Brief, datiert zu Ingolstadt vom 1. März 1590, enthält u. a. : „Gestern ist nach dem Urteil aller herzoglichen Räte (deren Rate ich beiwohnte)

[81] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 188.
[82] H. St. A. Hexenakten Nr. 3.
[83] Riezler, Hexenprozesse in Bayern, S. 194.
[84] Hans Rall, „Bayerns größter Staatsmann“, in den Ingolstädter Heimatblättern, 14. Jgg. Nr. 9, 1951, S. 33.
[85] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 194.
[86] Riezler, a. a. O. S. 195, Fußn. 1 mit Hinweis auf v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV, 94.

ein Weib gefangen genommen worden, das nach dem Urteil vieler und auch nach dem allgemeinen Ruf für eine Hexe gehalten wird. Ob dieser Ruf begründet ist, wird morgen vielleicht die Erfahrung zeigen, da sie durch die Folter gezwungen werden wird, die Wahrheit zu sagen“ [87].

Am 14. Mai meldet Maximilian seinem Vater: „Letzten Freitag hat man wieder eine andere eingezogen, welche unter der von Ingolstadt und der Burgerschaft Jurisdiktion. Ihr Sohn, welcher ein kleiner Bub, hat viele schöne erbare Bossen von seiner Mutter gesagt, also daß ich glaub', man werde auch bald die Tortur für die Hand nehmen, wiewohl der hieig Burgerrat nit viel Lust dazu hat. Was sie für Ursachen haben (zu dieser Unlust), ist unbewißt“ [88].

Die Briefe des jungen Maximilian zeigen auch, daß Ingolstadt von Hexenprozessen nicht verschont blieb.

Im Jahre 1618, am 19. November, berichtet der Geheime Rat und Statthalter Marquard Frh. zu Khönigseckh in seinem und der Räte Namen über eine der Hexerei angeklagte weibliche Person. Sie habe sich durch die ausgestandene Tortur „genugsam purgirt“, insbesondere nachdem die Denunziation ohnehin nur von drei Kindern herrühre und diese nach Meinung einiger Rechtsgelehrter „auch in hoc crimine genugsambes indicium ad torturam nit machet“ [89].

Daß in Ingolstadt wenig Lust zu Hexenprozessen vorhanden war, zeigt auch der folgende Fall.

1. Urteil der Fakultät im Fall Nicklin (1629).

Der Kurfürst Maximilian hatte vernommen, daß einige in Eichstätt hingerichtete Hexen auch bayerische Untertanen bezichtigt hätten. Er bat daher den Bischof am 18. Oktober 1628, ihm deren Bekenntnisse zu überlassen, „da er solches heilloses Gesindel in seinen Landen keineswegs gestatten könne“ [90]. Der Stadtrichter und die fürstlichen Räte zu Eichstätt übersandten daraufhin die einschlägigen Protokolle, auf Grund deren einhellig eine gewisse Katharina Nicklin (auch Niggli), Hofschneiderin aus Eichstätt, bezichtigt wurde. Sie war aus Furcht vor Bestrafung aus Eichstätt geflohen und hatte bei ihrem Schwiegersohn, dem Buchdrucker Wilhelm Eder in Ingolstadt, ein Unterkommen gefunden. Auf die Verhaftung folgte die Folter.

Riezler berichtet nun [91], daß die Ingolstädter Juristenfakultät das gegen sie ergangene Urteil am 30. Juli 1629 bestätigte, wonach sie wegen Teufelsbündnis und Teufelsvermischung, Absagung Gottes und

[87] Riezler, a. a. O. S. 195. Die Schreiben werden im Bayer. Hauptstaatsarchiv, Abt. II: Geheimes Staatsarchiv, aufbewahrt.
[88] siehe Fußn. 87.
[89] H. St. A., Hexenakten Nr. 7a: Acta der Statthalterei zu Ingolstadt, den Prozeß mehrerer daselbst wegen Hexerei angeklagten Personen betreffend (1610—1618).
[90] Staatsarchiv für Oberbayern, Generalregistratur, Criminalia 323/16.
[91] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 227.

vielen den Leuten und dem Vieh zugefügten Schadens und Hostienverunehrung auf dem Scheiterhaufen an eine Säule gebunden, erdrosselt und dann zu Asche verbrannt werden solle. Dies ist der Inhalt eines Urteils der Ingolstädter Juristenfakultät, das im Hauptstaatsarchiv aufbewahrt wird [92].

Der volle Umfang des Geschehens erschließt sich jedoch erst aus einem umfangreichen Akt, der im Ingolstädter Stadtarchiv liegt [93].

Am 6. Juli 1629 schrieb der Kurfürst an den Bürgermeister und Rat der Stadt Ingolstadt [94]:

Es sei nunmehr an der Zeit, daß gegen die Catharina Nicklin die Exekution vorgenommen werde. Also beauftrage er den Rat der Stadt Ingolstadt damit kommissionsweise. Er befehle, zu diesem Zwecke die Akten vom Statthalter und den kurfürstlichen Räten zu fordern, sich zu informieren und ein peinliches Urteil daraus zu schöpfen. Dieses solle an der Nicklin auf Kosten der Hofkammer vollstreckt werden, wenn nicht die Malefikantin genügend hinterlasse.

Der Grund, weswegen dem Kurfürstlichen Kollegium, dem größtenteils Professoren der Juristenfakultät angehörten, die Angelegenheit entzogen wurde, findet sich in dem Konzept eines Schreibens des Bürgermeisters und Rats der Stadt Ingolstadt vom 22. Oktober 1629 [95]. Hier wird bestätigt, daß der Befehl des Kurfürsten zur Kenntnis genommen worden sei. Neuerdings hätten also sie die Hexenprozesse zu führen, nachdem die Churfürstlichen Räte „wenig Zeit wegen der ihnen obliegenden anderen Verpflichtungen habe, insbesondere die Professoren an ihren täglichen Professuren mörckhlich abgehalten und dadurch der Prozeß mehrerentheils verhindert werde".

Bürgermeister und Rat wollten aber die Verantwortung für das Urteil auch nicht übernehmen und baten daher die Juristenfakultät um ein Urteil [96], da „in so hochwichtigen Sachen, sonderlich dem verborgenen Laster der Hexerey ohne Rats der Rechtsgelehrten fir vnnß selbst etwas zu schliessen, zu schwer vnnd bedencklich fallen will".

Die Rechtssache kam also wieder vor die gleichen Personen, nur mit dem Unterschied, daß sie im Kurfürstlichen Kollegium als kurfürstliche Räte ihre Einstellung zum Hexenwesen kundtaten und im Spruchkollegium in ihrer Eigenschaft als Professoren der Juristischen Fakultät.

Nachdem der Kurfürst bereits eine deutliche Sprache gesprochen hatte, welches Urteil er erwartete, lautete das Urteil auf Verbrennung nach vorheriger Erdrosselung.

[92] H. St. A., Hexenakten Nr. 3.
[93] Ing. St. A., Bestandsverzeichnis IV 1c.
[94] Ing. St. A., a. a. O., fol. 1.
[95] Ing. St. A. IV 1c fol. 9 f.
[96] Schreiben vom 27. Juli 1629, in dem die lokalhistorisch interessante Tatsache erwähnt wird, daß Catharina Nicklin zusammen mit einer anderen Hexe, Helene Ballaufin von Wemding, im Taschenturm eingesperrt sei (Ing. St. A. a. a. O.).

Aber dieses Urteil entsprach nicht der allgemeinen Stimmung.

Für die gegnerische Einstellung der Juristenfakultät findet sich auch in einer Denunziationsschrift eines anonymen Verfassers [97] ein Beweis. Die kurfürstlichen Räte hätten, so wird hier ausgeführt, als sie den ersten Bericht über den Prozeß gegen die Hofschneiderin nach München überschickten, um einen Reichstaler und Weinzechen gewettet, es komme ein Befehl, daß die alte Frau auf freien Fuß gesetzt werde [98]. Der Statthalter Tilly habe sich vernehmen lassen, daß keiner von den Räten zu den Hexenprozessen Lust habe, sondern daß sie „alles nur für ein sommnium halten" [99]. Alle Doktoren seien zum höchsten aufsässig [100]. Es sei nicht anders, alle kurfürstlichen Räte zu Ingolstadt außer dem Statthalter und dem Dr. Fasold hintertrieben nicht nur den angefangenen Hexenprozeß zu Ingolstadt, sondern auch den zu Wemding [101].

Einige kurfürstliche Räte waren aber gleichzeitig auch Professoren der Juristischen Fakultät [102], so daß aus der Einstellung des kurfürstlichen Kollegiums auf die der Juristenfakultät Rückschlüsse gezogen werden können. Man wird wohl sagen können, daß von dem Dreigestirn — Kurfürstliches Kollegium, Bürgermeister und Rat der Stadt Ingolstadt und Juristische Fakultät — die letztere den größten Einfluß auf die übrigen Institutionen ausübte, gerade auch was den Hexenprozeß anbetraf. Schreibt doch der Rat der Stadt an die Juristenfakultät am 27. Juli 1629 [103], daß er in einer so hochwichtigen Sache, wie es das verborgene Laster der Hexerei sei, ohne Rat der Rechtsgelehrten nichts unternehmen wolle. Daher bitte er um ein Urteil in dieser Sache. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß auch innerhalb des Kurfürstlichen Kollegiums die Professoren maßgeblich die Einstellung zum Hexenwesen bestimmten. Dies stellt auch der unbekannte Denunziant verzweifelt fest:

Wenn die Rechtsgelehrten ihre Stimme gegen den Hexenprozeß erhöben, so seien andere Herren wie z. B. der Zollner und der Oberrichter auch ihrer Meinung, weil die Juristen das Kriminalrecht studiert haben. Wenn man an anderen Orten, z. B. in Bamberg und Würzburg, ebenfalls so wenig auf die Denunziation gebe wie in Ingolstadt, so könne man den Prozeß bald aufgeben. Und daraus folge, daß den bisher Gerichteten Unrecht geschehen sei [104].

Aber nicht nur bei den gebildeten Schichten, sondern auch beim Volke war ein Widerstand gegen die Hexenprozesse vorhanden. Als man der Hofschneiderin von Eichstätt die Kleider vom Leibe riß und

[97] Oberbay. St. A. Generalreg. Criminalia 323/16 fol. 23 ff. Die Schrift trägt kein Datum. Riezler schließt aus der Erwähnung des Prozesses gegen die alte Hofschneiderin Nicklin von Eichstätt auf das Jahr 1629.
[98] Oberbay. St. A. Generalreg. Crim. 323/16, fol. 28.
[99] Oberbay. St. A., a. a. O., fol. 24′.
[100] Oberbay. St. A. a. a. O., fol. 25.
[101] Oberbay. St. A. a. a. O., fol. 25′.
[102] Z. B. Dr. Dennich.
[103] Stadtarchiv Ingolstadt, Bestandsverz. IV 1c fol. 3.
[104] Oberbay. St. A., Generalreg. Crim. 323/16, fol. 26′.

ihr statt dessen ein Hemd von ungebleichtem Linnen anzog, war ein Murren bei dem umstehenden Volke, daß man so mit den Leuten umgehe [105].

2. Gefahren der Gegnerschaft.

Die Ingolstädter Juristen suchten dem Hexenprozeß aus dem Wege zu gehen. Dabei war es gefährlich, offene Opposition zu zeigen.

Cornelius Loos, ein Priester aus dem holländischen Gonda, verfaßte eine Schrift, in der er gegen den Hexenwahn ankämpfte. Leider wurde sein Werk während der Drucklegung von der kirchlichen Zensur beschlagnahmt [106]. Der Trierer Weihbischof Petrus Binsfeld zwang den mutigen Priester zum Widerruf. Nur dadurch konnte Loos dem Tode entgehen.

Dietrich Flade, Doktor der Rechte und kurfürstlicher Rat, Schultheiß und früherer Rektor der Universität, hatte sich als Richter im Trierer Hexengericht zurückgezogen, weil er die Ungerechtigkeit der Prozesse durchschaut hatte. Dadurch erregte er Verdacht und wurde selbst als Opfer zusammen mit angesehenen Bürgern und sogar Priestern 1589 auf dem Scheiterhaufen verbrannt [107].

Schließlich ist noch zu bedenken, daß ein Friedrich Spee seine Cautio Criminalis aus guten Gründen anonym, nur als von einem römischen Theologen verfaßt bezeichnet, herausgab [108].

Die Ingolstädter Juristen versuchten, sich auf diplomatische Weise einer Verwendung beim Hexenprozeß zu enziehen.

Der kurfürstliche Rat und Professor der Juristischen Fakultät, Dr. Johann Valentin Schmid [109], berichtet 1631 dem Kurfürsten, daß er die Hexenprozesse in Wemding nicht mehr führen könne. Er gibt vor, daß ihm „der Hexenprozeß also beschwerlich falle, daß er denselben, wie gerne er wolte, ohne merckhliche Gefahr seiner Gesundtheit und anderen zustenden nit forttragen und continuirn möge“ [110].

Der Kurfürst schreibt an den Bürgermeister und Rat, sie sollen eine andere geeignete Person vorschlagen [111].

Aber auch die Ingolstädter Obrigkeit war in der Aufspürung der Hexen saumselig. Am 16. Nov. 1628 schreibt der Kurfürst [112]: „Wir haben Eure Entschuldigung gelesen, des Inhalts, daß ihr zu keinen

[105] Oberbay. St. A., a. a. O., fol. 24.
[106] Zwetsloot, Friedrich Spee, S. 59.
[107] Zwetsloot, a. a. O., S. 68 Fußn. 23 mit Hinweis auf G. L. Burr: The fate of Dietrich Flade, in Papers of the American Historical Association Vol. V, Nr. 3, Juli 1891, p. 47 f., vergl. ferner Evans, Ein Trierer Hexenprozeß, in der Allg. Zeitung 1892, Beilage Nr. 86.
[108] Zwetsloot, a. a. O., S. 70.
[109] Schmid war am 6. Okt. 1623 außerordentlicher Professor geworden, H. St. A. GL Ingolstadt Nr. 17 fol. 45.
[110] Ing. St. A., Bestandsverz. IV 1d.
[111] Ing. St. A., a. a. O., IV 1d.
[112] Ing. St. A., Best. Verz. IV 1c fol. 32.

Hexenprozessen kommet, da ihr andere obligationes wahrzunehmen habt ...". Die Denunziationes und indicia der Katharina Nicklin sollen fleißig ausgewertet werden, sowohl was Ingolstadt als auch andere Ort anbetrifft, und überhaupt nichts unterlassen werden, was zur „continuation" des Hexenprozesses notwendig sei [113].

Ausflüchte zu gebrauchen, war im absolutistischen Staat die einzige Möglichkeit, sich nicht als Wegbereiter des Unrechts in den Hexenprozessen gebrauchen zu lassen. So schreibt denn auch der Rat der Stadt Ingolstadt dem Kurfürsten [114]: Gerade diejenigen Ratsmitglieder, die zu dem „gantz gefährlichen Hexenprozeß am tauglichsten und qualifiziertesten" seien, stöhnten bereits unter der Last anderer Ämter und Geschäfte, so daß zu besorgen sei, daß sie dem Hexenprozeß „allhier gebührendermaßen nit obwarten" könnten. Obgleich der Stadtschreiber Doctor Juris sei, habe er in solchem Prozeß keinerlei Erfahrung und müsse im übrigen die „bey gemainer Cantzley oder Statthalterei täglich, ja stündlich vorfallenden Geschäfte ... Ratssitzungen" usw. wahrnehmen. Man solle doch für den Prozeß eigene Richter ernennen.

Aber auch hier stieß der Kurfürst auf Schwierigkeiten. Der dafür ausersehene Dr. Georg Fasoldt schreibt an den Kurfürsten [115] und den Bürgermeister und Rat [116], daß er wohl gehofft habe, daß man ihn wegen seines hohen Alters [117] und wegen kostenlos erfüllter langwieriger Dienste mit solchen schwierigen und gefährlichen Geschäften verschonen würde. Wenn er sich trotzdem bereit erkläre, so könne er aber vor Martini infolge anderweitiger Geschäfte keineswegs zur Verfügung stehen.

Auf diese Weise gelang es den Ingolstädter Juristen, wenigstens weitgehend sich der gewaltigen Strömung der Hexenprozesse zu entziehen.

§ 4. Einzelne Ingolstädter Juristen im Lichte der Hexenverfolgung.

Das Ausmaß des Hexenwahns erscheint dem heutigen Menschen unvorstellbar. Aber man darf nicht vergessen, daß die Menschen der damaligen Zeit anderen Denkgesetzen unterworfen waren als wir. Die Bildungs- und Schulverhältnisse auf dem flachen Lande lagen arg darnieder. Auch an den Hochschulen stand es vielfach nicht besser. Die Gelehrsamkeit war damals „ein bloßer Schall ohne Bedeutung" [117a]. Man jagte metaphysischen Rätseln nach. Die Wissenschaft stand unter der Herrschaft einer erstarrten Scholastik.

[113] Ing. St. A., a. a. O., IV 1c fol. 32.
[114] Ing. St. A., a. a. O., IV 1c fol. 9, 10.
[115] Schreiben vom 10. Okt. 1629; Ing. St. A., Bestandsverz. IV 1c fol. 27.
[116] Schreiben vom 17. Okt. 1629; Ing. St. A., a. a. O. fol. 12.
[117] Er war damals im 74. Jahre; 1632 starb er 77jährig (siehe Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte, I. Bd. S. 324).
[117a] Fischbach, Recht und Juristen, S. 35.

Trotzdem gab es auch in jener Zeit selbständig denkende Menschen, die dem Zeitgeist nicht verfielen und den Wahnsinn der Hexenverfolgungen durchschauten und auch entsprechend handelten.

Wenn man denjenigen, die sich vom allgemeinen Strom fortreißen ließen, die allgemeine Stimmung der Zeit als Milderungsgrund anrechnet, wird man umgekehrt dem individuellen Hexengegner umso höheres Lob zollen müssen.

1. Caspar Lagus [118].

Lagus war seit 1560 Mitglied der Juristischen Fakultät, zuerst als Extraordinarius für textuale Institutionsvorlesungen, wie Prantl schreibt [119]: „trotz Einsprache der beiden Everhard, welche den Menschen offenbar schon damals richtig durchschauten". Prantl spielt damit auf die Nachlässigkeit des Lagus an. Zur Ehrenrettung dieses Juristen muß jedoch gesagt werden, daß er als Gegner des Hexenwahns mehr geistige Selbständigkeit bewies als z. B. Georg Everhard, der ebenfalls eine Professur an der Juristenfakultät innehatte.

Im Jahre 1590 hatte Lagus das Gutachten der Theologischen und Juristischen Fakultät für Wilhelm V. mitunterzeichnet, war also Mitglied des Spruchkollegiums gewesen [120]. Später finden wir ihn als Mitglied des Hofrats in München.

Bei der Begutachtung eines Schongauer Falles beschloß der Hofrat, daß die angebliche Hexe solange zu traktieren sei, bis man ein umfassendes Geständnis habe [121]. Lagus hatte einen Generalpardon vorgeschlagen, war aber überstimmt worden [122]. Er hatte die Befürchtung geäußert, daß sich die Hexenprozesse ins Unendliche ausdehnen könnten.

Riezler bemerkt zur Einstellung Lagus' und der Ingolstädter Juristischen Fakultät [123]: „Wohl jener Caspar Lagus, der vorher Ordinarius in der Ingolstädter Juristischen Fakultät war und als solcher (überstimmt?) noch das Gutachten von 1590 unterzeichnete, dann wegen angeblicher Nachlässigkeit und Unbrauchbarkeit dieses Amt verlor, später aber reaktiviert wurde. Vergl. Prantl, Gesch. d. Universität I, 313. Als Hofrat erscheint er also in besserem Lichte. Ist er etwa von Ingolstadt wegen Unfügsamkeit unter den herrschenden Geist verdrängt worden?"

Was die Nachlässigkeit des Lagus anbelangt, so wird diese tatsächlich bestanden haben. Denn im „Catalogus archivii universitatis Ingolstadii, einem Register über sämtliche im Archiv verwahrte Bulla, Diplomata, Privilegia und landesfürstliche Verordnungen, wie

[118] Prantl, a. a. O., Bd. II, S. 493, Nr. 66.
[119] Prantl, a. a. O., Bd. I, S. 313.
[120] H. St. A., Hexenakten Nr. 1 und 3; Oberbay. St. A., Generalreg. und Criminalia, fasc. 323/16.
[121] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 167.
[122] Riezler, a. a. O., S. 167.
[123] Riezler, a. a. O., S. 167, Fußn. 1.

solche in den aussen numerierten und rubricirten Fächern zu erfinden ... verfaßt den 1. Nov. 1768“ [124] finden sich so viele Eintragungen über denselben Gegenstand ‚nämlich den Unfleiß des Lagus, daß dieser Vorwurf schwerlich zu Unrecht bestanden haben wird. Auch erscheint es ausgeschlossen, daß die Fakultät hier falschen Eintragungen Vorschub geleistet hätte. Ein Eintrag vom 20. Jan. 1584 [125] besagt, daß Herzog Albrecht dem Lagus, dem Nicolaus und Georg Everhard „ihren Unfleiß in legendo“ verwiesen, die Entfernung angedroht habe und dem Prokanzler Hunger zum Vorwurf gemacht habe, daß er die Nachlässigkeit nicht gemeldet habe. Mithin neigten die Fakultät oder doch wenigstens einige Mitglieder derselben eher zur Verschleierung als zur Vergrößerung der Nachlässigkeit des Lagus.

Bereits 1561 hatte Lagus eine landesherrliche Rüge wegen seiner Saumseligkeit und Streitsüchtigkeit erhalten [126]. Im Jahre 1584 [127] wird Lagus entlassen, d. h. er wird gegen 100 fl. emeritiert. 1586 erbietet sich Lagus, im Spruchkollegium solange mitzuarbeiten, bis die Fakultät einen geeigneten Ersatz für ihn gefunden habe. Die Fakultät stimmt unter der Bedingung zu, daß er der Arbeit fleißig obliege [128].

Am 13. März 1588 wird Lagus wieder als Professor „practicabilium materiarum primario et Seniore gegen 300 fl. hac conditione“ [129] angenommen, daß er wöchentlich dreimal lese und ihm die Besoldung nach der Anzahl der gelesenen Stunden ausbezahlt werde. Wenn er jedoch Stunden versäume, so sollten ihm diese ohne jede Entschuldigungsmöglichkeit [130] abgezogen werden. Auch solle er den Consultationibus Facultatis beiwohnen und dafür an den Emolumenta teilhaben.

Am 25. Juli 1594 wird das Lesen dem Lagus freigestellt, jedoch muß er weiterhin im Spruchkollegium mitarbeiten [131]. Er nimmt aber weiterhin die erste Stellung an der Fakultät ein, wie am 26. Okt. 1596 ausdrücklich vom Herzog festgestellt wird. Nach ihm folgen Fachineus, Canisius und Giphanius [132]. Bemerkenswert ist, daß Canisius nicht die erste Sellung einnahm, obwohl er Kanonist war.

Somit war Lagus von 1588 bis 1594 wiederum Professor der Juristischen Fakultät. Er war also auch im Jahre 1590, als die Theologische und Juristische Fakultät das gemeinsame Gutachten erstatteten, mit Vorlesungen betraut und nicht nur Mitglied des Spruchkollegiums [133].

[124] H. St. A., GL Ingolstadt Nr. 17.
[125] H. St. A., a. a. O., fol. 30.
[126] H. St. A., GL Ingolstadt Nr. 17 fol. 28′.
[127] H. St. A., a. a. O., fol. 30; P r a n t l, Geschichte der Ludwigs-Maximilians-Universität, Bd. I S. 314, gibt das Jahr 1585 an.
[128] H. St. A., a. a. O., fol. 31′.
[129] H. St. A., a. a. O., fol. 33′.
[130] H. St. A., GL Ingolstadt Nr. 17 fol. 33′: „... sine omni excusatione ...“.
[131] H. St. A., a. a. O., fol. 36′.
[132] H. St. A., a. a. O., fol. 39.
[133] A. A. R i e z l e r, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 167 Fußn. 1 mit Hinweis auf P r a n t l, Gesch. d. Ludwigs-Maximilians-Universität, Bd. I S. 313.

Auch eine „Verdrängung Lagus' wegen Unfügsamkeit unter den herrschenden Geist" erscheint unwahrscheinlich.

Die beiden Freisinger Gutachten bezeugen eindeutig, daß die Einstellung der Juristischen Fakultät keineswegs so war, daß Lagus hätte verdrängt werden müssen.

Das Doppelgutachten vom Jahre 1590 befürwortet zwar ein scharfes Vorgehen gegen das Hexenunwesen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß es abstrakter Natur ist. Hinzu kommt noch, daß die Prozeßführung, wie sie im Gutachten vorgeschlagen wird, als frei von Fanatismus bezeichnet werden kann [134].

Bei der Beurteilung des konkreten Falles ist jedoch das Verhalten der Fakultät auffallend diplomatisch. Die Fakultät läßt keinen Zweifel daran, daß es Hexen gibt und daß sie bestraft werden müssen [135], aber der vorliegende Fall sei eben harmlos. Damit war gleichzeitig auch den jeweiligen Angeklagten am meisten geholfen. Beim Fall Nicklin waren allerdings die Indizien erdrückend, und die Einflußnahme Maximilians duldete keine andere Entscheidung.

In der Denunziationsschrift wird erwähnt, daß man in Ingolstadt keine Lust zum Brennen habe [136]. Man habe alle Unholde, die in den letzten 12 Jahren notwendig gefangen werden mußten, weil es gar nicht mehr anders ging, wieder laufen lassen. Etliche Waisenkinder habe man sogar nach Österreich geschickt. Nicht genug damit, daß die kurfürstlichen Räte in Ingolstadt den Prozeß haben verhindern wollen, sie hätten sogar seiner Durchlaucht gegenüber Bedenken angemeldet, daß er (der Kurfürst) den Prozeß nicht rechtmäßig geführt habe. Alles müsse jedoch am Tage des Jüngsten Gerichts verantwortet werden.

Als die Hetzschrift verfaßt wurde, war Tilly Statthalter [137], wie sich aus der Hetzschrift selbst ergibt. Auch die Namen der kurfürstlichen Räte sind festgehalten:

Dr. Fasold, Dr. Caspar Dennich der Jüngere, Abel Dausperger, Kastner, Sebaldt Müller, Oberrichter, Hanns Georg Borttenhauser und Conradt Seehofer, beide Mautner. Fasold und Dennich waren Juristen.

2. Caspar Dennich.

Dennich, der in Ingolstadt 1591 geboren wurde (seine Mutter war eine Tochter des Caspar Lagus), trat in die Fußstapfen seines Vaters Joachim [138], der seit 1590 Professor an der Juristischen Fakultät war.

[134] Vergl. S. 333 ff.
[135] Vergl. S. 325 f.
[136] Oberbay. St. A. GR, Criminalia 323/16 fol. 23 f., hier fol. 27'.
[137] Johann Werner Tserklas Josef Tilly war Statthalter von 1627 bis 1632, siehe Gerstner, Geschichte der Stadt Ingolstadt, S. 557 und S. 433. Die Denunziationsschrift dürfte nach Ansicht des Verfassers zwischen 1629 (Prozeß und Urteil, den Fall Nicklin betreffend) und 1632 (Tod Tillys) verfaßt worden sein. Vergl. auch Fußnote 97.
[138] Prantl, Geschichte der Ludwigs-Maximilians-Universität, II. Bd., S. 499 Nr. 112 und 107.

Im Jahre 1614 wurde Caspar Dennich als Extraordinarius angestellt [139]. Er studierte damals noch in Italien und war ausnehmend gut empfohlen. Im Jahre 1623 wurde er zum Ordinarius erklärt. Nachdem er 1635 noch den kanonistischen Lehrstuhl übernommen hatte, zog er sich 1655 aus Gesundheitsrücksichten zurück. Er genoß wegen seines Fleißes, seiner Frömmigkeit und aufopfernden Uneigennützigkeit allgemeines Ansehen [140].

Auch in Bezug auf den Hexenprozeß besaß er ein für die damalige Zeit erstaunlich klares Urteil.

Im „gesessenen Rat" ließ er sich vernehmen [141], „was es sein solte mit den denunciationibus, wann zwo oder drey auf Ihne bekhennen thetten, obe er darumben solte ein Unhold sein". Wegen dieser frechen Rede sei jedermann erschrocken. Dieser Standpunkt Dennichs sei indes nicht zu verwundern, denn vor 6 Jahren sei Dennichs Schwiegermutter der Hexerei halber gefangengenommen worden. Sie sei aber nach Österreich entkommen. Auch der Oberrichter halte nichts vom Hexenprozeß; seine Frau sei schon vor 16 Jahren als ein öffentlicher Unhold aufgegriffen worden.

Dennich äußerte überhaupt in der Sitzung seine Meinung sehr freimütig. Wiederholt vertrat er die „gesetzliche Meinung", das „punctum complicium" [142] sei solange auszulassen, bis ein gnädigster Befehl vom Hof ergehe. Die anderen Examinatoren hatten sich diese Ansicht bereits ebenfalls zu eigen gemacht. Nur auf Grund der Opposition Tillys und des Dr. Fasold kam schließlich der Beschluß zustande, daß die Hofschneiderin Nicklin auch über ihre Komplizen befragt werden solle [143].

Einmal sprang Dennich während einer Sitzung des Kurfürstlichen Kollegiums auf und erklärte, er halte auf die 25 Denunziationen „durchaus nichts" [144].

Die Denunziationsschrift will insbesondere Dennich anschwärzen [145].

Einmal habe er sich „gantz unberufen und ungeladen" zu dem Kanzler Dr. Aberkh aus München, als er sich gerade in Ingolstadt aufhielt, begeben und sich mit ihm über das Hexenwesen unterhalten. Tags darauf sei Dennich im kurfürstlichen Rat mit der Nachricht herausgeplatzt, daß auch der Kanzler von München nichts von den Denunziationen halte. Es sei wohl so, daß auch andere kurfürstliche Räte in München, insbesondere jüngere, sich seiner Meinung angeschlossen hätten. Dadurch, so meint der anonyme Schreiber, werde gar der Hexenprozeß in Wemding eingestellt werden müssen. Die vornehmen Kreise in Wemding würden dies ohnehin gern sehen. Sie hätten bereits weder Mühe noch Kosten gescheut, ersteres damit, daß sie

[139] Prantl, a. a. O., I. Bd., S. 421 und 422.
[140] Prantl, a. a. O., I. Bd., S. 422.
[141] Denunziationsschrift, Oberbay. St. A. GR Criminalia 323/16 fol. 26.
[142] Gemeint ist die Frage nach den Mittätern bei dem Hexentreiben; Oberbay. St. A. GR Crim. 323/16 fol. 24'.
[143] Oberbay. St. A., a. a. O., fol. 24'.
[144] Oberbay. St. A., a. a. O., fol. 23'.
[145] Oberbay. St. A., a. a. O., fol. 30.

„underschidliche Doctores gebraucht", letzteres dadurch, daß sie „zu München vil stattliche Herrn mit vil Gelt bestochen". Und jetzt würden ihnen die kurfürstlichen Räte in Ingolstadt gar noch helfen, „gleich wie Calvinus und Zwingli dem Luther geholfen ...".

Der Verfasser des Hetzschrift hält es für ein großes Unglück, wenn der Prozeß in Wemding aufhören würde. Es würden die letzten Dinge ärger als die ersten sein „und überall ein großes scandalum erfolgen" [146].

3. Georg Everhard.

Wir besitzen eine zweibändige Gutachtensammlung, die in München im Jahre 1618 gedruckt wurde. Sie trägt den Titel: „Consiliorum D. Georgii E v e r h a r d i Nicolai Senioris Filii Junioris Fratris Quondam Jureconsulti Germaniae praestantissimi et in Inclyta Academia Ingolstadiensi Professoris Ordinarii".

Der Verfasser stammte aus der angesehenen Juristenfamilie der Everhard. Nicolaus Georg Everhard der Jüngere wurde nach dem Tode seines Vaters (1570) Professor für kanonisches Recht [147]. Daraus ergibt sich, daß er schon längere Zeit Mitglied der Fakultät gewesen war.

Die Sammlung enthält insgesamt 120 Konsilien, wovon 70 im ersten und 50 im zweiten Band enthalten sind. Hauptsächlich befassen sich die Gutachten mit zivilrechtlichen Fragen [148]. Nur wenige sind dem Hexenwesen gewidmet [149].

Everhard steht mit seiner Einstellung zum Hexenwesen zu den anderen Ingolstädter Juristen im Gegensatz. Er führt z. B. in einem seiner Gutachten aus, daß kein Zweifel darüber bestehe, wer der schwarze Hahn, der vor dem Hexengefängnis hin und her geflattert sei, gewesen sei [150].

4. Wolfgang Kolb.

Neben Everhard dem Jüngeren war es ein gewisser Wolfgang Kolb, der den Hexenprozeß in Ingolstadt vorantrieb. Er habe den Hexenprozeß in Ingolstadt und Wemding genau so geführt wie er in Bamberg, Würzburg und Eichstätt geführt worden sei, wird in der Hetzschrift berichtet [151]. Der Name dieses Doktors wird nicht genannt. Es wird jedoch erwähnt, daß der Kurfürst von ihm eine Generalinstruktion über den Hexenprozeß begehrt habe und er dafür dem Verfasser auch ein entsprechendes Honorar habe übermitteln lassen [152]. Ferner-

[146] Oberbay. St. A. GR Criminalia, 323/16 fol. 28′.
[147] ADB., 6. Bd., S. 436.
[148] Deshalb kann auf sie im Rahmen dieser Arbeit, die sich auf das Hexenwesen beschränkt, nicht näher eingegangen werden.
[149] Der I. Bd. enthält zwei Gutachten:
Cons. I: Maleficarum materia et de inditiis circa eam quoad torturam.
Cons. II: De maleficiis et veneficis, earum captura, tortura et poena.
[150] Gg. Everhard, Consiliorum Volumen primum, Consilium 2, S. 13.
[151] Oberbay. St. A., GR Criminalia 323/16, fol. 27′.
[152] Oberbay. St. A., a. a. O., fol. 33.

hin wird erwähnt, daß sich der Doktor in die Dienste des Grafen zu Öttingen und Wallerstein begeben habe [153]. Aus einem Befehl des Kurfürsten an die Hofkammer ergibt sich, daß es sich um die Person Kolbs handelt. Der Kurfürst befiehlt der Hofkammer, sie möge den Richter zu Wemding, Balthasar Vogel, anweisen, daß er im Namen des Kurfürsten dem Dr. Kolb für seine Mühewaltung, die er mit der Aufzeichnung der Instruktion über den Hexenprozeß gehabt, 60 Reichstaler nach Wallerstein zuschicke [154].

In Wemding habe Dr. Kolb erst kürzlich vier Weibspersonen zum Bekenntnis gebracht, so daß der Kurfürst befohlen habe, mit ihnen die Exekution vorzunehmen. Dr. Kolb sei sehr fleißig. Er habe insgesamt 274 Hexenpersonen examiniert, „welche äußerlichen Scheins nach wohl gestorben seien".

Die Examinatoren in Ingolstadt seien nicht besonders gut auf Kolb zu sprechen [155]. Anfangs hätten sie ihn in loco examinis sitzen lassen, hernach aber habe er bei dem Malefizschreiber auf einem Stuhl sitzen müssen.

Schließlich gibt der anonyme Schreiber auch noch die Ursache für die gegnerische Einstellung der Mehrheit der Ingolstädter Juristen gegenüber dem Hexenprozeß an, wie er sie sieht: In Eichstätt sei die Rede darauf gekommen, „warum die Doktores zu Ingolstadt nicht an den Hexenprozeß wollen, seye die Ursache, quia timent sibi de suis uxoribus" [156].

§ 5. Das 18. Jahrhundert.

Der Hexenglaube hielt auch im 18. Jahrhundert noch an [157].

So finden sich in den Consiliensammlungen des beginnenden 18. Jahrhunderts noch vereinzelte Fälle, die sich mit Fragen der Hexerei befassen. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der Hexenwahn durch das aufgeklärte Denken verdrängt.

I. Die Einstellung der Ingolstädter Juristenfakultät zur Hexenfrage im 18. Jahrhundert an Hand einzelner Fälle.

1. Im Jahre 1719 spielte folgender Fall [158]: Die 18jährige Anna N. aus der Reichsstadt H. stand in ihrer Heimatstadt in dem Ruf, eine Hexe zu sein. Der Magistrat verhörte die angebliche Hexe und deren Eltern. Die Beschuldigte gab freimütig zu, von einer gewissen Zieglerin verführt und dreimal auf den Hexentanz mitgenommen worden zu

[153] Oberbay. St. A., a. a. O., fol. 29.
[154] Oberbay. St. A., a. a. O., fol. 30.
[155] Oberbay. St. A., a. a. O., fol. 28.
[156] Oberbay. St. A. GR Criminalia 323/16, fol. 28.
[157] Vergl. die Zusammenstellung bei Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 288 f.
[158] Clingensperger, Consilia Criminalia, Tom. I, Cons. 29.

sein. Sie sei dabei mit verbundenen Augen von ihres Vaters Haus abgeholt worden. Am Bestimmungsort sei ihr von einem „zugeführten Kerl" unzüchtiges Treiben zugemutet worden. Er ergab sich weiter, daß sie mit einem Stückchen Leder, mit Pulver und Wachs auf Geheiß der Zieglerin allerlei Hantierungen vorgenommen hatte.

Art. 109 CCC.: „Wo aber jemand Zauberei gebraucht, und damit niemand Schaden zugefügt hat, soll er sonst gestraft werden ...".

In den Rationes Dubitandi wird erwogen, daß die N. zwar niemand ernstlichen Schaden zugefügt, jedoch die Choreas und Conventus Magicos frequentiert habe, hier mit dem leibhaftigen Teufel selbst gegessen und getrunken, getanzt und zauberische Sachen angenommen habe und diese zum Stehlen verwenden wollte.

Es wäre daher wohl eine empfindliche Strafe verwirkt. Aber trotzdem soll die Angeklagte nur mit drei Tagen Haft bei Wasser und Brot bestraft werden und anschließend einem verständigen Geistlichen zur Erziehung anvertraut werden.

Im 17. Jahrhundert wäre diese Argumentation gegen den Gerichtsgebrauch gewesen. Denn damals war nach herrschender Meinung das Teufelsbündnis auch ohne Schadensfolge mit der Todesstrafe bedroht [160].

In den Rationes Decidendi wird die Strafe auf delicti gravitatem abgestellt. Die Schwere des Verbrechens sei nur gering, da die Übeltäterin verführt worden sei. Die Fakultät geht davon aus, daß die verbrecherische Energie, wie wir heute sagen würden, bei einem angestifteten Täter geringer ist als bei einem aus eigenem Antrieb handelnden Täter. Fernerhin ziehen die Ingolstädter Rechtsgelehrten in Erwägung, daß die Delinquentin Gott und seine Heiligen nicht verleugnet und sich dem Teufel nicht verschrieben habe. Mithin seien überhaupt nur die ersten Praeparatoria (also Vorbereitungshandlungen im heutigen Sinne) gegeben.

2. Eine Entscheidung aus dem Jahre 1708 befaßt sich mit der Frage, ob eine Inquisitin dem weltlichen Arm zu überliefern sei. Die Ansicht der Fakultät geht dahin, der „Judex Ecclesiasticus soll den angefangenen Prozeß denen Rechten gemäß prosequiren und auch, sicuti in praesenti debet et potest facere mit würcklicher Tortur pro prudenti arbitrio verfahren" [161].

Offensichtlich mißtraut aber die Fakultät dem Übereifer eines rein geistlichen Gerichts; denn sie bestimmte, daß man „zu mehrerer Sicherheit noch ein paar Rechtsverständige" und fernerhin „in talibus causis erfahrne gewissenhaffte Beamte denen ad hoc constituierten Herren geistlichen Räthen adjungieren" solle [162].

Andererseits kommen auch Verurteilungen zum Tode vor.

[160] Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 54, vergl. ferner die Einstellung Carpzovs, § 1 Abschnitt I.
[161] Chlingensperger, Consilia criminalia, Tom I, Cons. 2.
[162] Chlingensperger, a. a. O., S. 8, Randnr. 16.

3. Ein Fall aus dem Jahre 1722 [163] befaßt sich mit dem Schicksal eines 16jährigen Inquisiten. Er wird zum Tode verurteilt. Die Fakultät meint, daß seine Verstocktheit soweit gediehen sei, daß kein anderer Ausweg mehr bleibe: sie erwägt aber immerhin die Möglichkeit, nicht gleich auf Todesstrafe zu erkennen, sondern den Delinquenten unter die Aufsicht eines Geistlichen zu stellen, „wie unsere Juristische Fakultät bis anhero de Impuberibus zum öffteren concludirt hat". Daß der Delinquent schon im 16. Lebensjahr stehe, gebe nicht den Ausschlag; denn er sei zwar kein Knabe mehr, aber doch noch minderjährig [164]. Der Delinquent habe auch keinen Schaden angerichtet.

Dennoch ließe sich nicht aus der Welt schaffen, daß der Delinquent „jedannoch aber mit dem Teufel paciscirt, Gott verlaugnet, verflucht, dem Teufel sich unterschrieben, mit selbigen abscheulich sich vermischet, die nächtliche Hexen-Täntz und Zusammenkunfften frequentiert, heilige Sachen verunehrt und dergleichen lästerliche Unthaten verübt" [165].

Der größte Vorwurf, den die Fakultät dem Delinquenten macht, ist aber darin zu sehen, daß er trotz „überstandenem würcklichem ersten Prozeß und mithin vorgehender geistlichen Admonition und respective Correction in dem Capuciner-Closter, wo er nichts als Gutes wird gesehen und gehört haben", sich wieder mit dem Teufel eingelassen habe [166].

Die Fakultät versucht zwar, die Todesstrafe zu umgehen. Aber da der Inquisit sich bereits sechs Jahre im Kloster befunden habe und „keine Hoffnung einer Besserung und beständiger Abtragung des Bösen von sich gibt" und daher zu besorgen sei, daß im Fall seines freien Auskommens oder nicht erfolgender Hinrichtung er recht schlimme Händel in der Welt noch verüben und wohl gar, wie bereits gemeldet, einen recht ausgemachten Hexenmeister abgeben dürfte, kann die Fakultät den Ausweg der geistlichen Aufsicht nicht mehr wählen. Die Fakultät weist jedoch die Obrigkeit an, den Inquisiten nochmals zu vernehmen [167].

Eine gewisse Mäßigung ist allerdings in der Art erkennbar, wie die Todesstrafe vollzogen werden soll. Der Delinquent soll nicht öffentlich bei lebendigem Leibe verbrannt werden, sondern die Fakultät bestimmt, daß er „sodann zu Verschonung seiner Eltern und Freundschafft, occulte mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden soll" [168].

Trotzdem stellt die oben ausgeführte Begründung im Vergleich zu den Ergebnissen des 16. und 17. Jahrhunderts einen bedauerlichen Rückfall in tiefsten Hexenaberglauben dar. Sie zeigt insbesondere,

[163] Chlingensperger, a. a. O., Cons. 37, S. 173.
[164] Chlingensperger, a. a. O., Cons. 37, S. 178, Randnummer 16: Rationes Dubitandi.
[165] Siehe Fußn. 164.
[166] Chlingensperger, a. a. O., S. 179, Randnr. 22.
[167] Chlingensperger, a. a. O., S. 180.
[168] Chlingensperger, a. a. O., S. 182.

daß die Fakultät an der tatsächlichen Existenz der Hexen festhielt. Hinsichtlich der Hinrichtungsart könnte man sagen, daß die Hinrichtung mit dem Schwert noch einen anderen Hintergrund hatte. Es ist nämlich im 18. Jahrhundert, als die Medizin sich in erhöhtem Maße der Anatomie zuwandte, ein erheblicher Mangel an Sezierleichen festzustellen [168a]. Somit ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß neben der Menschlichkeit auch dieser Gesichtspunkt eine Rolle spielte.

4. Das Consilium Nr. 38 [169] aus dem Jahre 1723 verurteilt einen 18jährigen ebenfalls zum Tode, da eine Besserung nicht zu erwarten sei. Der Fall ist ähnlich gelagert wie der vorhergehende; die Fakultät hatte sich mit diesem Fall bereits zum zweiten Male zu befassen.

5. Ebenfalls zum zweiten Male befaßt sich die Fakultät mit einem Falle in dem Responsum Quinquagesimum sextum [170]. Bereits im Jahre 1717 hatte die Fakultät die Inquisitin nur wegen ihres zarten Alters zur Rutenstrafe verurteilt und sie der geistlichen Aufsicht in einem Spital empfohlen. Nachdem sich nun keine Besserung gezeigt habe, solle sie zwar nicht mit dem Feuer, aber mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden [171].

6. Im Jahre 1714 wird ein Mädchen, das „tempore posterioris Examinis" das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Geistlichen zur Erziehung anvertraut [172]. Sollte dies allerdings nichts fruchten, so solle sie dem Scharfrichter überantwortet werden, „quod si enim post omnem diligentiam adhibitam nulla correctionis appareant argumenta, sed in servitute Daemonis severissima persistat, supplicium de impubere non immerito sumitur" [173].

7. Nach der gleichen Methode werden zwei Knaben, Peter und Paul genannt, im Alter von 11 und 12 Jahren der Erziehung beherzter Priester anvertraut [174]. Bei ihren Komplizen soll ebenfalls wegen ihrer Jugend von der Inhaftierung und Inquisition abgesehen werden [175]. Der Haupträdelsführer soll aber zur weiteren beliebigen Verhandlung überschickt werden [176].

8. Sogar eine erwachsene Angeklagte, die gesteht, „ihres Vaters Vieh, Hennen und ihme selbst auf Verhetzen der H. und mit einem Pulver, so sie zu diesem Ende empfangen, Schaden zugefügt und mehrers zuzufügen Willens gewesen", wird nur einem Geistlichen zur Erziehung anvertraut [177]. Die erwähnte Anstifterin H. und eine weitere beteiligte

[168a] Liebelt, Geschichte des Hexenprozesses in Hessen-Kassel, S. 30.
[169] Chlingensperger, a. a. O., Tom. I, S. 182.
[170] Schiltenberger, Volumen Consiliorum seu Responsorum civilium et criminalium, Responsum aus dem Jahre 1723, S. 304 f.
[171] Schiltenberger, a. a. O., S. 308 Nr. 8.
[172] Chlingensperger, a. a. O., Tom. I, Cons. 15, S. 61.
[173] Siehe Fußn. 172, Randnr. 22.
[174] Consilium aus dem Jahre 1716, Chlingensperger, a. a. O., Tom. I, Cons. 18, S. 75, 78.
[175] Siehe Fußn. 174, Randnr. 23.
[176] Siehe Fußn. 174, Randnr. 25.
[177] Consilium aus dem Jahre 1717, Chlingensperger, a. a. O., Tom. I, Cons. 22, S. 96 Randnr. 19 (Statuitur Poena).

Person weiblichen Geschlechts gehen frei aus, weil „testibus compliciis denuntiantibus raro vel nunquam credatur, tum ob mentiendi sagis communissimam consuetudinem, tum, quia sagae non raro personarum figuris deludantur, tum, et alias plurimas ob causas ...“ [178].

II. Die allgemeine Strafenumbildung.

Die angeführten Fälle lassen die Methode der Fakultät erkennen: Die Todesstrafe wird nur für den Rückfall verhängt. Sonst wird Erziehung durch Geistliche angeordnet (selbst in schweren Fällen, vergl. Fall 8).

Hinsichtlich der teilweise milden Beurteilung muß noch ein anderer Gesichtspunkt Berücksichtigung finden.

Im 17. und 18. Jahrhundert ist eine allgemeine Umbildung des Strafensystems festzustellen [179]. Die strengen Strafen Carpzovs und der Carolina entsprachen nicht mehr den neuen Anschauungen über den Zweck der Strafe (ohne daß sich allerdings diese Anschauungen in Form von Strafrechtstheorien ausgebildet hätten) und auch nicht mehr den sozialpolitischen Erwägungen [180].

Die Todesstrafe wird immer seltener verhängt. So befaßt sich ein Consilium [181] mit der Auslegung des Art. 121 CCC [182].

Es kommt auf die Auslegung des Begriffes „peinlich“ an. Die Fakultät räumt zwar ein, daß man unter peinlicher Strafe auch die Todesstrafe verstehen könne, sie selbst teile aber diese Auffassung nicht. Selbst wenn man der Meinung sei, daß das Wort „peinlich“ hier in der Bedeutung von „capitaliter“ gebraucht sei, so sei dennoch nicht gleich ad poenam mortis zu schreiten, „cum et de jure communi poena fustigatinis, relegationis et infamiae sit capitalis“ [183].

Das 17. und 18. Jahrhundert hatten unter den Kriegen des 17. Jahrhunderts zu leiden, und die geringe Bevölkerungszahl wie die darniederliegende Wirtschaft mögen für die vorsichtigere Handhabung der Todesstrafe mit ausschlaggebend gewesen sein [184]. Es finden sich Entscheidungen, wo z. B. infolge der außerordentlichen handwerk-

[178] Siehe Fußn. 177, S. 97/98 Randnr. 29.
[179] Hegler, Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts, S. 84.
[180] Hegler, a. a. O., S. 85.
[181] Chlingensperger, a. a. O., Tomus I, Cons. 8 aus dem Jahre 1710, Rationes Dubitandi S. 32 Randnr. 5.
[182] Art. 121 CCC: „So ein Ehe-Mann ein anderes Weib/oder ein Ehe-Weib einen anderen Mann in Gestalt der Heiligen Ehe bey Leben des ersteren Ehegesellen nimmt/welche Übelthat dann auch ein Ehebruch, und größer, dann dasselbe Laster ist, und wiewohl die Kayserlichen Rechte auf solche Übelthat keine Straff am Leben setzen, so wollen wir doch, welcher diß Laster betrüglicher Weiß vollbringt, daß die nicht weniger, dann die Ehebrüchige peinlich gestrafft werden sollen.“ Fundstelle siehe Fußn. 181.
[183] Siehe Fußn. 181.
[184] Hegler, a. a. O., S. 87.

lichen Fähigkeiten des Delinquenten von der Anwendung der Folter abgesehen wird, die „in hoc casu et similibus circumstantiis posset determinari“ [185].

Aus der Absicht, die Wirtschaft und insbesondere das Gewerbe zu heben, ergab sich die Rücksichtnahme auf die Handwerker, die durch ein Todesurteil oder eine infamierende Strafe ihrer Zunft verloren gegangen wären [186].

Alle diese Überlegungen sind im Grunde genommen Ergebnisse eines aufgeklärten Denkens, das also hier in den Gutachten einen bemerkenswerten Niederschlag gefunden hat.

Aufklärung und Hexenwahn sind zwei diametral entgegengesetzte Erscheinungen. Und so nehmen auch die Hexenprozesse in Bayern in dem Maße ab, in dem die aufklärerischen Strömungen zunehmen.

Die neue Geistesrichtung zeigt sich indes nicht nur bei der stillen praktischen Rechtstätigkeit, sondern gerade an der Ingolstädter Juristenfakultät auch in einer Reihe von Kämpfen, die die Aufklärung in Altbayern voranbrachte. Es sei nur an die Wirksamkeit Ickstatts und Weishaupts erinnert [187].

ZUSAMMENFASSUNG

Aus den Quellen des 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts ergibt sich deutlich das Wirken der Juristenfakultät gegen den Hexenprozeß oder wenigstens gegen eine Ausbreitung desselben.

Wenn auch ein literarisches Auftreten gegen den Hexenprozeß die Abneigung deutlicher zum Ausdruck gebracht hätte, so bleibt doch zu bedenken, daß angesichts der erhöhten Gefahren der Gegnerschaft eine Beschränkung auf die praktische Rechtsarbeit erfolgversprechender war. Und es läßt sich feststellen, daß die Ingolstädter Juristen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, dem Hexenunwesen Einhalt geboten haben.

Im 18. Jahrhundert war der Standpunkt der Fakultät gegenüber dem Hexenprozeß schwankend.

Die strafrechtliche Beurteilung erfolgte anfangs des 18. Jahrhunderts allgemein humaner. Das mußte sich auch auf die sogenannten Hexenverbrechen auswirken.

In Einzelfällen zeigt sich aber doch, daß sich die Fakultät dem noch immer herrschenden Zeitgeist nicht in dem Maße entziehen konnte, wie es nötig gewesen wäre, um gegen den Hexenprozeß aufzutreten. Der

[185] Chlingensperger, a. a. O., Tom. I, Cons. 4 S. 17, Randnr. 16; das Consilium stammt aus dem Jahre 1708.

[186] Hegler, a. a. O,. S. 87.

[187] Vgl. Kluckhohn, Die Jesuiten in Bayern mit besonderer Rücksicht auf ihre Lehrtätigkeit, und ders., Der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem Kurfürsten Maximilian Josef, ferner, Wolfram, Die Illuminaten in Bayern u. ihre Verfolgung.

Fakultät kann indes nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie fanatisch der Hexenverfolgung gedient habe.

Dabei war die Strafandrohung für Hexerei noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts recht hart. Das Strafgesetzbuch von Kreittmayr bestimmte noch 1751, daß Bündnis oder fleischliche Vermischung mit dem Teufel oder dessen Anbetung mit Verbrennen bei lebendigem Leibe bestraft würde[188]. Kreittmayr bietet in seinen „Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Criminalis" eine Beschreibung darüber, wie ein Teufelsbündnis eingegangen wird. Dabei fehlt weder der Hinweis auf den „mit eigenem Blut geschriebenen Bund-Zettel" noch auf das „schwartze Hexen-Buch", in das der Kandidat der Unterwelt eingetragen wird[189]. Die aus offenbarer Ironie vorgetragenen Details zeigen, daß Kreittmayr persönlich den Hexenglauben nicht geteilt hat[190]. Überhaupt vertrat Kreittmayr sehr aufgeklärte Ansichten, wenn er z. B. über den Adel sagt:

„Von Natur seynd ... alle Menschen gleich und die rühmlichen Taten unserer Voreltern seynd eben keine Sach', womit man sich gar groß und breit zu machen hat"[191].

Obwohl Kreittmayr selbst den Hexenglauben nicht teilte, nahm er auf die allgemein vorherrschende Auffassung in seinem Kommentar Rücksicht. Der Wille, dem festgewurzelten Aberglauben offen entgegenzutreten, war nicht vorhanden[192].

Die allgemein vorherrschende Auffassung erhellt daraus, daß noch im Jahre 1746 das Landgebot Maximilians I. wider Zauberei und Hexerei neu aufgelegt wurde[193]. Die letzte Hexe im jetzigen bayerischen Gebiet wurde 1775 in Kempten hingerichtet[194].

Im allgemeinen beseitigte jedoch die fortschreitende Aufklärung den Hexenwahn. Man begann an den hergebrachten Ordnungen zu zweifeln, ob es nun bei den Zusammenkünften der Illuminaten geschah oder auf dem Katheder eines Ickstatt. Was den Illuminatenorden betrifft, so muß gesagt werden, daß auch hier die großen Ideen des 18. Jahrhunderts in Umlauf kamen.

[188] Codex Iuris Bavarici criminalis de ann. 1751, Teil I, Kap. 7, §§ 7 und 8.
[189] Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen § 7 d.
[190] Kreittmayr läßt auch die Frage, ob es überhaupt Teufelsbündnisse gebe, völlig offen (Anmerkungen § 7 a). Er verweist bezüglich der Gründe pro et contra auf das philosophische Lexikon von Walch. Auch die Frage, ob es Gespenster gibt, läßt Kreittmayr offen. Er behandelt sie im Zusammenhang mit dem Problem, ob der Mieter den Mietvertrag wegen umgehender Gespenster anfechten könne. (Codex Civilis, Anm. Th. IV, Cap. 6, § 16 bis 18, Ziff. 3).
[191] Rall, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung, 1745—1801, S. 419.
[192] Bechmann, Der churbayerische Kanzler Alois Freiherr von Kreittmayr, S. 19.
[193] Jacoby, Adam Weishaupt, in ADB, Bd. 41, S. 540.
[194] Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 282. In einem polnischen Städtchen wurden noch 1793 zwei Hexen auf gerichtliches Urteil hin auf dem Scheiterhaufen verbrannt (Riezler, a. a. O., S. 282).

Auch bei den Gerichten begann sich eine kritischere Betrachtungsweise durchzusetzen. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, daß die Richtlinien bezüglich des Hexenprozesses, die Kreittmayr 1751 den Gerichten an die Hand gab, genau der Praxis entsprechen, die die Ingolstädter Juristenfakultät schon ein Jahrhundert vorher zum Segen manch' gequälter Kreatur ausgeübt hatte: Die Gerichte sollen „bey disen Verbrechen mit viler Behutsamkeit und Moderation verfahren, nicht alles, was dem menschlichen schwachen Verstande unergründlich scheint, gleich für Hexenwerk und Aberglauben ansehen [195], vilweniger den gerichtlichen Aussagen der Hexen und dem Aberglauben ergebener Personen, sonderbahr so vil die angebliche Complices betrifft, wegen der teufflisch-falschen Vorspiegelung, und auch öfters mit vorwaltender starker Einbildung, Phantasie ... so leichterdings Glauben beymessen [196]. Immassen bey Kindern und Unvogtbaren, welche sich dergleichen teufflischer Künsten und Hexenwerks berühmen, oder von anderen hierin angegeben werden, mehr auf gute Disciplin und Unterweisung, als malefizische Straffen der Antrag zu machen ist" [197] [198].

Die Ingolstädter Juristenfakultät trug ihren Teil dazu bei, den Hexenwahn zu bekämpfen und der allgemeinen Aufklärung zum Siege zu verhelfen.

[195] Vergl. das Freisinger Gutachten aus dem Jahre 1631.
[196] Vergl. den Fall Catharina Prändlin (1624).
[197] Vergl. den Kinderprozeß (1624).
[198] Codex Iuris Bavarici Criminalis, § 7.